

Tobias SCHENK, Wien

Prozedurale Perspektiven auf kollegiales Entscheiden am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrats

Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Österreichs*

Procedural Perspectives on Collective Decision-Making at the Imperial Aulic Council – A Contribution to the Legal History of Austria

Collective decision-making processes are currently attracting considerable interest both in legal scholarship and historiography. These debates also open up new perspectives for the study of early modern central courts such as the Imperial Aulic Council. The files and minutes of this council amount to more than one kilometre of shelves in the Haus, Hof- und Staatsarchiv in Vienna. The paper discusses the potential of these sources for interdisciplinary and procedural studies. This also involves the question of how the formal and informal integration of the decision-making process into the structures of the Viennese imperial court can be analysed. Finally, a planned digital humanities project for indexing the minutes of the Imperial Aulic Council will be presented.

Keywords: Imperial Aulic Council – collective judging – decision-making – Holy Roman Empire – sociology of organizations

1. Einführung

Prozesse kollegialen Entscheidens erfreuen sich derzeit reger rechtswissenschaftlicher Aufmerksamkeit. Neben der Studie von Gertrude Lübke-Wolff über verfassungsgerichtliche Beratungskulturen¹ ließe sich etwa auf den von Wolfgang Ernst und Birke Häcker herausgegebenen Sammelband „Collective Judging in

Comparative Perspective“ verweisen, in dem Richterinnen und Richter des *civil* und des *common law* in reflektierter Weise aus der gerichtlichen Praxis berichten und der Oberste Gerichtshof durch Georg Kodek vertreten ist.² Im Kern speist sich dieses Interesse aus der Erkenntnis eines eklatanten Mangels an prozedural angelegten Studien, die Aufschluss darüber geben könnten, wie die auf individuelle Er-

* Überarbeitete und erweiterte Fassung eines am 9. 4. 2024 in der Vortragsreihe der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft gehaltenen Referats. Stellvertretend danke ich Thomas Olechowski und Josef Pauser für die Einladung und die rege Diskussion. Ersterem möchte ich an dieser Stelle zugleich meinen Dank für seine langjährige engagierte Tätigkeit in der Leitungskommission des Reichshofratsprojekts aussprechen.

¹ LÜBBE-WOLFF, Beratungskulturen.

² HÄCKER, ERNST, Collective Judging.

kennntnisbildung zielende juristische Methode im Rahmen kollegialer Abstimmungsprozesse zur Entscheidung führt. Selbst die Rechtstheorie blendet „das Urteilen als Form des Rechts geradezu systematisch aus oder setzt es, was dasselbe bedeutet, ohne weiteres voraus“.³ Ernst formuliert deshalb pointiert: „Es kann nicht überzeugen, wenn man sich einer ausgefeilten Methodenlehre berühmt, aber den Akt der Koordination juristischer Überlegungen in einer Personenmehrheit als ein diffuses Sich-einig-Werden hinnimmt.“⁴

Die juristische Bearbeitung dieses Desiderats bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte an aktuelle geschichtswissenschaftliche Debatten – etwa über Entscheidungskulturen,⁵ vormoderne Verfahren,⁶ Wissensgeschichte,⁷ Praxeologie⁸ oder das Potential organisationssoziologischer Theorieangebote.⁹ Unter dem Dach interdisziplinärer Justizforschung könnten Juristen und Historiker also die rechtsvergleichende um eine historische Perspektive bereichern. Schließlich handelt es sich bei kollegialer Rechtserzeugung um kein Alleinstellungsmerkmal der Moderne. Bereits im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts kam es in zahlreichen Ländern Europas auf höchster Ebene zu einer institutionellen Verfestigung kollegialer Rechtsprechung, die einerseits durch Neugründungen wie das Reichskammergericht und den niederländischen *Hogen Raad*, andererseits durch sukzessive in rechtsprechende Funktionen hineinwachsende Ratsgremien

wie den kaiserlichen Reichshofrat oder das schottische *College of Justice* ausgeübt wurde. Im Zuge der europäischen Expansion weitete sich der geographische Horizont dieser Kollegialität erheblich und reichte schon bald vom schwedischen Appellationsgericht zu Stockholm über das Pariser *Parlement* bis hin zu den *Real Audiencias* der spanischen Krone in Lateinamerika.¹⁰ Einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive¹¹ bieten Prozesse kollegialen Entscheidens also ein reizvolles Betätigungsfeld.

Die Wiener Rechtsgeschichte verfügt mit Blick auf die Vormoderne über optimale empirische Ausgangsbedingungen, um sich in diese aktuellen Diskussionen einzubringen, denn das Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt mit dem schriftlichen Erbe des Reichshofrats einen der wertvollsten Archivbestände zu frühneuzeitlicher Kollegialjustiz in Europa.¹² Akten und Protokolle aus drei Jahrhunderten summieren sich zu mehr als einem Regalkilometer und dokumentieren den weitgespannten Tätigkeitsbereich des kaiserlichen Rats, der neben dem Reichskammergericht als Zentralgericht des Heiligen Römischen Reiches fungierte und darüber hinaus vielfältige weitere Aufgaben im Bereich des Lehns- und Privilegienwesens wahrnahm.¹³

Seit 2007 wird dieser einzigartige Bestand durch ein von Wolfgang Sellert initiiertes Uni-ons-Projekt der Niedersächsischen Akademie

³ MÜLLER-MALL, Verfassende Urteile 7.

⁴ ERNST, group choice 4.

⁵ HOFFMANN-REHNITZ, KRISCHER, POHLIG, Entscheiden; HOFFMANN-REHNITZ u.a., Semantiken und Narrative; KRISCHER, Pre-Modern Decision Making; STOLLBERG-RILINGER, Cultures of Decision-Making; DIES., Historisierung des Entscheidens.

⁶ KRISCHER, Macht des Verfahrens; STOLLBERG-RILINGER, KRISCHER, Herstellung und Darstellung von Entscheidungen.

⁷ Zur Einführung: FÜSSEL, Wissen; sowie als Fallstudie zum spanischen Imperium: BRENDKE, Imperium und Empirie.

⁸ Einen aktuellen Überblick bieten: MERGEL, REICHARDT, Praxeologie; vgl. die Beiträge in: BRENDKE, Praktiken der Frühen Neuzeit.

⁹ Siehe die Beiträge in: NEUMANN, POHLIG, ZIEGLER, Vormoderne Organisationen.; sowie als organisationssoziologische Fallstudie zum Reichskammergericht SCHWARTING, Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung; vgl. ferner DIES., Programmatik; sowie: JAKOBS, Max Weber.

¹⁰ Einen Überblick vermitteln die Beiträge in: GODFREY, VAN RHEE, Central Courts.

¹¹ Vgl. das Plädoyer von DUVE, Rechtsgeschichte Europas.

¹² Als Bestandsübersicht weiterhin: GROSS, Reichsarchiv.

¹³ Eine neuere Gesamtdarstellung bildet ein Desiderat. Siehe weiterhin GSCHLISSER, Reichshofrat. Zum Hofrat Karls V. als Vorgängerinstitution des Reichshofrats ORTLIEB, Kaiserlicher Hofrat; zum Reichshofrat als oberstem Lehnshof: SCHENK, Reichshofrat als oberster Lehnshof.

der Wissenschaften zu Göttingen in enger Kooperation mit der Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung und dem Österreichischen Staatsarchiv systematisch verzeichnet. Die Aufbereitung des gesamten Bestandes bildet eine Generationenaufgabe, doch werden Ende 2025 bereits zwei vornehmlich das 16. und 17. Jahrhundert betreffende Prozessaktenserien mit insgesamt 150 Regalmetern erschlossen sein. Der engagierten Unterstützung durch das Staatsarchiv ist es zu verdanken, dass für den Zeitraum ab 2026 an ein Digital-Humanities-Projekt zur Aufarbeitung der Protokollüberlieferung gedacht werden kann.

Mit der langfristigen Fortsetzung der archivistischen Grundlagenarbeit ist die Aussicht verbunden, organisatorische und paläographische Nutzungshürden durch die ortsunabhängige Bereitstellung von Digitalisaten und deren Aufbereitung mit Hilfe automatischer Texterkennung drastisch zu senken. Diese Innovationen zielen auf die Anforderungen einer im Wandel begriffenen Wissenschaftslandschaft, die auch die Justizforschung der Frühen Neuzeit nicht unberührt lässt. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass dieser Wandel von der Beteiligung österreichischer Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker erheblich profitieren würde und der österreichischen Rechtsgeschichte seinerseits zahlreiche Impulse vermitteln könnte. Denn obwohl die Reichshofratsforschung aller europäischen Perspektiven zum Trotz bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch eine ziemlich deutsche Angelegenheit geblieben ist, handelt es sich um ein Forschungsfeld mit erheblichem Potential für eine genuin österreichische Rechtsgeschichte in globalhistorischer Perspektive, sofern man von der geographischen Herkunft der Prozessparteien

abstrahiert, die aufgrund der habsburgischen Exemptionsprivilegien nur sehr selten aus Österreich stammten.¹⁴

Um diese Potentiale zu verdeutlichen, werden im Folgenden zunächst Entwicklung und gegenwärtige Herausforderungen der Reichsgerichtsforschung und in einem zweiten Schritt die Behördengeschichte des Reichshofrats skizziert. Sodann soll anhand ausgewählter Beispiele verdeutlicht werden, warum die Entwicklung prozeduraler Perspektiven auf die Rechtserzeugung dieses Justizkollegiums nur gelingen kann, wenn man den Kaiserhof und die Stadt Wien¹⁵ konsequent in die Analyse einbezieht. Abschließend wird das auf eine niedrigschwellige Zugänglichmachung der Reichshofratsprotokolle zielende Digital-Humanities-Projekt vorgestellt werden, das auf Rechercheebene europaweit einzigartige Grundlagen für prozedural angelegte Forschungsvorhaben schaffen soll.

2. Leistungen, Herausforderungen und Perspektiven der Reichsgerichtsforschung

In Deutschland hat die Reichsgerichtsforschung seit den 1970er Jahren im Rahmen des von Peter Moraw und Volker Press entwickelten Programms einer Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches¹⁶ bei der Konstituierung der Disziplin Frühneuzeitforschung eine große Rolle gespielt und seitdem mehr als 100 Monographien und Quelleneditionen hervorgebracht. Hinsichtlich des Reichshofrats konnten in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere auf dem Gebiet des Prozessrechts,¹⁷ der Justiznutzung¹⁸ des

¹⁴ Siehe jedoch mit Blick auf das 16. und 17. Jahrhundert: ORTLIEB, Reichshofrat als Revisionsgericht.

¹⁵ Dasselbe gilt selbstverständlich auch für Prag, wo der Reichshofrat unter Rudolf II. (1576–1612) tätig war.

¹⁶ MORAW, PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte.

¹⁷ Sowohl die Gerichtsordnungen als auch die gemeinen Bescheide liegen in mustergültigen Editionen vor: OESTMANN, Gemeine Bescheide; SELLERT, Ordnungen des Reichshofrates; Analysen bieten SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae; sowie für das 16. Jahrhundert: ORTLIEB, Prozeßverfahren.

¹⁸ Hier stand in jüngerer Zeit die Justiznutzung durch Jüdinnen und Juden im Mittelpunkt des Interesses. Siehe GRIEMERT, Jüdische Klagen; KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“; SCHENK, „...domit Ich solchs bösen ungetzieffers endlich loß würde“; SILUK, Juden.

Supplikenwesens¹⁹ und der kaiserlichen Kommissionen²⁰ substanzielle Fortschritte erzielt werden. Mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung²¹ und dem Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit²² wurde zudem eine leistungsfähige Infrastruktur geschaffen, die über eigene Schriftenreihen²³ verfügt und zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Rechts- und Geschichtswissenschaft zu produktivem Dialog zusammengeführt hat.²⁴

Seit geraumer Zeit mehren sich jedoch die Anzeichen dafür, dass sich diese Erfolgsgeschichte mit den herkömmlichen Mitteln nicht ohne weiteres fortschreiben lässt. Einerseits indiziert der eklatante Mangel an einschlägigen rechtshistorischen Dissertationsprojekten die mittel- und langfristig auch anderenorts drohende Gefahr, dass die empirische Justizforschung der Vormoderne *de facto* zu einer geschichtswissenschaftlichen Veranstaltung schrumpft, in der genuin juristische Probleme in Ermangelung der hierzu notwendigen Expertise nicht länger bearbeitet werden können. Andererseits hat die Resonanz der Reichsgerichtsforschung auch in der Geschichtswissenschaft im Laufe des vergangenen Jahrzehnts merklich nachgelassen, denn zu zahlreichen Forschungsschwerpunkten des Fachs, das sich seit dem *cultural turn* der 1990er Jahre stark ausdifferenziert hat, ging der Kontakt verloren.²⁵ Die derzeitige Konjunktur der Entscheidungsforschung böte die Gelegenheit, diesen Trend umzukeh-

ren und an jenem *judicial turn*²⁶ mitzuwirken, für den Dieter Grimm unlängst mit Blick auf die Zeitgeschichte plädiert hat.

Ein solcher *turn* setzt allerdings die Entwicklung interdisziplinär anschlussfähiger Perspektiven auf die Prozeduralität gerichtlicher Rechtserzeugung voraus, die sich nicht in einer Rekonstruktion des Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts erschöpfen können. Die Organisationssoziologie,²⁷ deren Erkenntnisse in der Frühneuzeitforschung derzeit rege diskutiert werden,²⁸ weiß seit langem, dass die Gesamtheit der schriftlich gesetzten Normen „ihre Geltung erst in Verbindung mit den in einer Organisation herrschenden Machtstrukturen und Spielregeln [findet]. Letzten Endes ist sie nichts anderes als eine ebenso provisorische, ebenso kontingente und vor allem immer *partielle Kodifizierung* (Formalisierung) der Spielregeln, die sich in dem der Organisation zugrundeliegenden Handlungssystem durchgesetzt haben.“²⁹

Gerichte bilden keine Ausnahme von dieser Regel. 1776 bemerkte der Wiener Staatsrechtler Karl Friedrich Brainl, es werde am Reichshofrat „über die Verhandlungsart der vorkommenden Sachen sehr vieles aus keiner andern Ursache, als weil es so hergebracht und immer so gehalten worden ist, beobachtet, was doch sonst in reichshofrätlichen Verordnungen entweder gar nicht enthalten ist oder etwa gar aus Einrathung der Umstände eine *Abweichung* von denenselben

¹⁹ HAUSMANN, Sie gehorchen dem Kaiser; DERS., Sich ahn höhern Orten beklagen; ORTLIEB, Untertanensuppliken; DIES., Lettere di intercessione; SCHREIBER, Hab ich ein schreiben an kayserliche Maystadt selbst übergeben lassen; ZEILINGER, Wiederherstellbare Ehre.

²⁰ ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers; ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank; FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat.

²¹ <http://www.reichskammergericht.de> (30. 8. 2024).

²² <https://blognetzwerkreichsgerichtsbarkeit.wordpress.com> (30. 8. 2024).

²³ Zu nennen sind insbesondere die „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ mit derzeit 82 und die „bibliothek altes Reich“ mit 41 Bänden (Stand: 13. 5. 2025).

²⁴ Einführungen in den Forschungsstand bieten AMEND-TRAUT, Reichskammergerichtsforschung; AMEND-TRAUT, JÖRN, SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit; BAUMANN, Reichskammergericht und Reichshofrat; OESTMANN, The highest courts.

²⁵ Hierauf verwies bereits vor rund zehn Jahren EHRENPREIS, Gerichtskollegien 153.

²⁶ GRIMM, Historiker 324.

²⁷ Grundlegend weiterhin: LUHMANN, Funktionen und Folgen; vgl. zur Einführung in den aktuellen Forschungsstand TACKE, DREPPER, Soziologie der Organisation.

²⁸ Siehe die in Anm. 9 aufgeführte Literatur.

²⁹ CROZIER, FRIEDBERG, Zwänge kollektiven Handelns 65.

begründet“.³⁰ 2020 liest man bei Georg Kodek über den Umgang des Obersten Gerichtshofs mit den in der Jurisdiktionsnorm enthaltenen Regelungen über die Abstimmung in den Spruchkörpern: „it may come as a surprise to the reader that these rules are rarely applied“.³¹

Die zweieinhalb Jahrhunderte auseinanderliegenden Zitate stützen die organisationssoziologische Erkenntnis, dass Formalisierungsprozesse Informalität keineswegs den Garaus machen. Stattdessen führt jede Formalisierung unweigerlich zu Folgeproblemen, die die Akteure (auch) mithilfe informaler Praktiken zu bearbeiten suchen.³² Es kann folglich nicht darum gehen, informale Praktiken zu skandalisieren und mit individuellen Dispositionen der beteiligten Akteure in Verbindung zu bringen. Ein hinreichend komplexer Zugang zu gerichtlichem Entscheiden muss vielmehr auf einem Praxisverständnis beruhen, das Formalität und Informalität als Komplementärphänomene begreift. Worum es geht, mag ein Beispiel aus Karlsruhe verdeutlichen. Im Beschlussverfahren des Bundesgerichtshofes, in dem die Strafsenate ein Revisionsbegehren ohne mündliche Verhandlung einstimmig verwerfen oder diesem stattgeben, lastet Thomas Fischer zufolge auf den einzelnen Beisitzern ein „außerordentlicher Konformitätsdruck, d.h. eine (normativ wirkende) Verpflichtung zur ‚Einstimmigkeit‘, gegen die zu verstoßen nicht nur einen sachlichen Konflikt in der einzelnen Revisionssache widerspiegelt, sondern weit darüber hinaus die Aufgabenerfüllung des Senats in Frage stellt.“³³

Diese Entmutigung kollegialer Deliberation wird nicht durch autokratische Vorsitzende oder kritikunfähige Berichterstatter, sondern durch einen Erledigungsdruck erzeugt, dem die Senate offenbar nur standhalten können,

wenn in mehr als 90 % der Revisionsverfahren *keine* mündliche Verhandlung stattfindet. Was Fischer als normativ wirkende Verpflichtung beschreibt, bildet aus organisationssoziologischer Perspektive eine informale „Entscheidungsprämisse“,³⁴ die nirgendwo niedergeschrieben ist, den Entscheidungsprozess jedoch genauso beeinflusst wie die einschlägigen Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung. Die wissenschaftliche Beschreibung von Informalität kann folglich nicht bei der Beobachtung individueller richterlicher Handlungen stehen bleiben, sondern muss fernab jeder Skandalisierung die Systemrationalität³⁵ der beobachteten Strukturen offenlegen. Hierdurch geraten Verwertungskontexte rechtlichen Expertenwissens in den Blick, die zumeist beschwiegen werden, wenn Juristinnen und Juristen über sich selbst und ihre Rolle in der Gesellschaft nachdenken. Ein organisationssoziologischer Zugriff auf gerichtliche Praxis vereint somit ausgeprägte Sensibilität für die Bedeutung rechtlicher Kommunikation mit dem Willen, bei der Analyse dieser Kommunikation ambiguitätstolerante Fremdbeschreibungen an die Stelle systemloyaler Selbstbeschreibungen³⁶ zu setzen.

Die nachlassende Resonanz der Reichsgerichtsforschung dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass sie auf dem Weg von der Selbst- zur Fremdbeschreibung gerichtlichen Entscheidens noch nicht weit vorangekommen ist. Während die Geschichtswissenschaft die Vormoderne als ein Zeitalter der Ambiguität³⁷ beschreibt und sich die internationale rechtshistorische Theoriediskussion für Translationsprozesse zwischen unterschiedlichen Normativitätsregimen zu interessieren beginnt,³⁸ verorten Studien zu Reichskammergericht und Reichshofrat ihre Ergebnisse häu-

³⁰ BRAINL, Lehrsätze 92 (Hervorhebung durch mich).

³¹ KODEK, Decision-Making 202.

³² LUHMANN, Funktionen und Folgen 304–314.

³³ FISCHER, Denkanstoß 32.

³⁴ Zum Begriff der Entscheidungsprämisse „für eine noch unbestimmte Vielzahl anderer Entscheidungen“ siehe LUHMANN, Organisation und Entscheidung 223.

³⁵ Hierzu grundlegend LUHMANN, Zweckbegriff und Systemrationalität.

³⁶ Zu Selbst- und Fremdbeschreibung sozialer Systeme: KIESERLING, Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung.

³⁷ THIESSEN, Zeitalter.

³⁸ Verwiesen sei auf DUVE, Rechtsgeschichte; DERS., How Is Law Produced?; ROSEN, Law as Culture.

fig noch immer in einer teleologisch auf den modernen deutschen Rechtsstaat zulaufenden Rationalisierungserzählung.³⁹

Wissenschaftsgeschichtlich wurzelt dieses Narrativ in den 1960er und 1970er Jahren, als es in bewusster Abkehr von der diskreditierten deutschen Machtstaatstradition darum ging, das Heilige Römische Reich als eine prinzipiell funktionstüchtige Rechts- und Friedensordnung zu rehabilitieren und auf diese Weise eine in die Frühe Neuzeit zurückreichende Rechtsstaatstradition aufzulegen.⁴⁰ Die Auseinandersetzung mit den Positionen der preußisch-kleindeutsch orientierten Geschichtswissenschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts war seinerzeit hochproduktiv und hat unser Bild des Heiligen Römischen Reiches wesentlich bereichert.⁴¹ Sie schuf jedoch zugleich eine Pfadabhängigkeit, die affirmative Perspektiven auf die Tätigkeit der Reichsinstitutionen ebenso begünstigte wie idealisierende Vorstellungen von der Funktion des Rechts im Rahmen der Konfliktregulierung stratifizierter vormoderner Gesellschaften.

Es hätte nahegelegen, diese Prämissen spätestens zur Jahrtausendwende einer grundsätzlichen Evaluation zu unterziehen, als sich in Erschließung und Forschung der Schwerpunkt vom Reichskammergericht auf den Reichshofrat verlagerte. Schließlich hat man es bei letzterem mit einem Justizkollegium zu tun, das räumlich und sozial direkt in das System des Kaiserhofes eingebunden war, dessen Personal im Vergleich zum Reichskammergericht über einen (jedenfalls im Durchschnitt)

geringeren Professionalisierungsgrad und einen höheren Adelsanteil verfügte und dessen Präsidenten als Mitglieder des Geheimen Rates⁴² eine juristisch-politische Doppelfunktion wahrnahmen. Diese Strukturen begründen die Vermutung, dass die reichshofrätliche Rechtserzeugung von stark ausgeprägten Normenkonkurrenzen⁴³ zwischen juristischen Rationalitätsansprüchen und höfischen Kompromisserwartungen geprägt war, denn rechtliche Kommunikation läuft „mit einer gewissen Eigengesetzlichkeit auf eine Entscheidung zu, die Recht und Unrecht mit aller Härte auseinanderlegt und den Beteiligten zuordnet“.⁴⁴ Am Kaiserhof, der als Interaktionssystem auf einer Ökonomie der Ehre⁴⁵ beruhte, gingen rechtliche Entscheidungen deshalb stets mit der Gefahr einher, einflussreiche Akteure zu brüskieren, auf deren Kooperation das Reichsoberhaupt nicht verzichten konnte. Der zeitgenössischen Bezeichnung von Gerichtsverfahren als „Krieg Rechtens“ ist das Wissen eingeschrieben, dass Recht und Gewalt zwei „Extremwege der *decisio*“⁴⁶ darstellten, die gefährlich nahe beieinanderlagen.

Dennoch kann man sich bei einer Musterung der neueren Literatur des Eindrucks nicht erwehren, dass die Forschung den „Hof“ in „Reichshofrat“ nicht ernst nimmt. Nicht nur in juristischen Arbeiten dominiert weiterhin das Bild einer von Zweck-Mittel-Rationalität gekennzeichneten Behörde mit kohärenter Spruchtätigkeit.⁴⁷ Auch die Geschichtswissenschaft hat bislang keine hinreichenden Anstrengungen unternommen, um die Einbindung des Kollegiums in sein höfisches

³⁹ Treffende Kritik hieran bereits bei DORFNER, Mittler zwischen Haupt und Gliedern 254; zur generellen Kritik am unreflektierten Gebrauch makrosoziologischer Prozessbegriffe: JOAS, Gefährliche Prozessbegriffe.

⁴⁰ Zur Rezeptionsgeschichte: CARL, „Schwerfälligen Angedenkens“.

⁴¹ Die erreichten Fortschritte dokumentiert beispielsweise die aktuelle Überblicksdarstellung von SCHNETTGER, Kaiser und Reich.

⁴² Zur Institutionengeschichte dieses politischen Beratungsgremiums: HOCHEDLINGER, Der Geheime Rat; ORTLIEB, Der Geheime Rat.

⁴³ Zu diesem ertragreichen Konzept: OESTMANN, Rechtshistorische Anmerkungen; THIESSEN, Normenkonkurrenz; DERS., Concurrence and Competition.

⁴⁴ LUHMANN, Kommunikation 71.

⁴⁵ PEČAR, Ökonomie der Ehre.

⁴⁶ So mit Blick auf den Hof Friedrichs III.: BERGER, Der opake Herrscher 352.

⁴⁷ Von einer „klaren Linie“ spricht mit Blick auf den Umgang mit kaiserlichen Gerichtsprivilegien EISENHARDT, Kaiserliche Gerichtsprivilegien 350–352.

Umfeld offenzulegen.⁴⁸ Nichts illustriert diese Leerstelle deutlicher als der eklatante Mangel an Studien zum Personal des Reichshofrats, für das man sich größtenteils noch immer auf die 1942 publizierte Arbeit Oswald Gschliessers verwiesen sieht.⁴⁹ Die „Mikrofundierung von Makroprozessen“,⁵⁰ zu der mit Blick auf die Frühe Neuzeit insbesondere ubiquitäre Klientel- und Patronagebeziehungen zählen, gerät auf diese Weise völlig aus dem Blick.⁵¹ Die Reichshofratsforschung ist deshalb von einer anachronistischen Intellektualisierung und Entkörperlichung sozialer Praxis gekennzeichnet, der im Übrigen nicht nur die informalen Hinterbühnen des Entscheidens, sondern sogar wichtige Phasen der formalen Ablauforganisation zum Opfer fallen. Verantwortlich hierfür ist ein selektiver Blick auf den archivischen Gesamtbestand, der bereits den Umgang mit dem schriftlichen Erbe des Reichskammergerichts kennzeichnete.

Hier wie dort konzentrierten sich die diversen Erschließungsprojekte allein auf die Prozessakten und ließen die reichhaltige Protokollüberlieferung außer Acht, obwohl sich in dieser (und nicht etwa in den Akten) mit der Geschäftsverteilung und der gemeinsamen Beratung Phasen des Verfahrens niederschlagen, die für das Verständnis kollegialen Entscheidens im Rechtskreis des civil law bis heute von konstitutiver Bedeutung sind.⁵² Schon auf Ebene der Erschließung wurde der Forschung somit ein Mangel an proze-

duralen Perspektiven eingeschrieben, der die Beobachtung des formalen und informalen Entstehungskontextes reichshofrätlicher Entscheidungen kaum zuließ,⁵³ sondern eine dekontextualisierte Lektüre von Prozessakten nahelegte, die kaum dazu geeignet war, das überkommene Rechtsstaatsnarrativ ernsthaft zu irritieren.

3. Der Reichshofrat als europäisches Zentralgericht mit Sitz am Kaiserhof: über Prozeduralität und Glokalisierung

Auf diese Weise minimierte man nicht nur die Attraktivität des Themas für andere Zweige der Geschichtswissenschaft, sondern gelangte wiederholt zu Ergebnissen, die mit der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Österreichs kaum in Einklang zu bringen sind. Denn in der Pfadabhängigkeit routinierter Abgrenzung von den angestaubten Invektiven preußischer (Rechts-)Historiker, die den Reichshofrat als ein von „durchtriebenen Jesuitenköpfen“⁵⁴ gesteuertes Instrument habsburgischer „Fremdherrschaft“⁵⁵ abgekanzelt hatten, durchzieht zahlreiche Studien das Bemühen, die Autonomie des Kollegiums gegenüber seiner höfischen Umwelt zu betonen.⁵⁶ Gelegentlich ist mit Blick auf das 18. Jahrhundert sogar von einem „unabhängigen Reichsgericht“⁵⁷ und einer Hof-

⁴⁸ Ausführliche Kritik hieran bei SCHENK, Isomorphie und entgrenzte Informalität.

⁴⁹ GSCHLIESSER, Reichshofrat. Produktive Ausnahmen bilden die den Reichshofratsagenten gewidmete Arbeit von DORFNER, Mittler zwischen Haupt und Gliedern; sowie die Fallstudie zu einem Vizepräsidenten des 17. Jahrhunderts von RAST, Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats.

⁵⁰ EMICH, Frühneuzeitliche Staatsbildung 196.

⁵¹ Dies betont mit Blick auf den Regensburger Reichstag: ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag 99–244; vgl. auch EMICH, Kulturform und Karrieretechnik.

⁵² Hierzu im Vergleich mit dem common law: COHEN, Ex Ante Versus Ex Post Deliberations.

⁵³ Zudem bildet es ein erhebliches methodisches Defizit, dass auch nach einem halben Jahrhundert Reichsgerichtsforschung noch immer keine genetische Aktenkunde vorliegt, die es erlaubte, das verzeichnete Material prozedural einzuordnen. Hierzu einige Überlegungen bei: SCHENK, Unbeobachtet vorübergegangen.

⁵⁴ FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte 229.

⁵⁵ TREITSCHKE, Deutsche Geschichte 1, 9.

⁵⁶ So mit unterschiedlichen Nuancierungen etwa WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung 442–443; SCHNETTGER, Kaiser und Reich 218–219.

⁵⁷ ERWIN, Machtsprüche 201.

burg die Rede, die sich „alle Mühe [gegeben habe], Streitigkeiten auf rechtlicher, nicht politischer Grundlage beizulegen“.⁵⁸

Derartige Einschätzungen lassen sich allerdings nur um den Preis einer Ausblendung der allgemeinen Entwicklung des Habsburgerreiches durchhalten.⁵⁹ Schließlich hat mit Lothar Groß ein exzellenter Kenner der Quellen schon vor 100 Jahren auf den massiven Bedeutungsverlust hingewiesen, den die Reichshofkanzlei bereits vor 1740 gegenüber der Österreichischen Hofkanzlei bzw. der Staatskanzlei erlitt.⁶⁰ Diese Entwicklungen bei Hof korrespondierten im Reich mit erheblichen Positionsverlusten des Kaisertums gegenüber armierten Reichsständen wie Brandenburg-Preußen und Hannover.⁶¹ Sofern für den Reichshofrat die rechtssoziologische Faustregel nicht außer Kraft gesetzt war, nach der autonome Gerichtsverfahren die Existenz einer Zentralgewalt voraussetzen, die auf jeden Fall mächtiger ist als die Prozessparteien,⁶² bleibt völlig unklar, wo das zarte Pflänzchen richterlicher Unabhängigkeit in einem solchen Umfeld seinen Nährboden gefunden haben soll.

Tatsächlich müsste man in internen Gutachten und privaten Korrespondenzen von Reichshofräten des 18. Jahrhunderts nicht lange suchen, um auf Äußerungen zu stoßen, die zu dem in der jüngeren deutschen Forschung gezeichneten Bild in diametralem

Widerspruch stehen. Da ist beispielsweise davon die Rede, in der Gerichtspraxis dominierten „cerebrinische Einfälle“⁶³ und *ius incertum*,⁶⁴ weil sich die Räte an die informale Prozessmaxime *in dubio semper pro domino* hielten (bzw. zu halten hatten). Hinter den Kulissen spiele der Hof mit der Binde der Justitia wie der Wind mit einer Wetterfahne.⁶⁵ Einer Rechtsgeschichte, die mit der Konstruktion von zwanglos auf die eigene Person zulaufenden Fortschrittsnarrativen befasst war, mussten derartige Beobachtungen peinlich sein. Folgerichtig kam Hans Fehr 1921 zu dem Ergebnis, „vom Standpunkt des Juristen aus“ dürfe „die Geschichte des Reichshofrats keine rühmliche genannt werden“.⁶⁶ Teile der neueren Forschung sind in das entgegengesetzte Extrem verfallen und haben idealisierende Bilder frühneuzeitlicher Gerichtspraxis gezeichnet, die dem „Vetorecht der Quellen“⁶⁷ unterfallen.

Nach alledem wird deutlich, vor welchen Aufgaben die Reichshofratsforschung derzeit steht und warum österreichische Juristinnen und Juristen dazu berufen wären, bei der erfolgreichen Bewältigung dieser Herausforderungen eine wichtige Rolle zu spielen. Einerseits gilt es, in Erschließung und Forschung Anschluss an die internationale rechtshistorische Theoriediskussion zu finden, die sich gerade für jene Intertextualitäten und Translationsprozesse zwischen konkurrierenden Normativitätsregimen interessiert, die Rechtshistorikern

⁵⁸ WHALEY, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation 2, 83.

⁵⁹ Treffende Kritik hieran bereits bei KULENKAMPFF, Österreich und das Alte Reich 1–4.

⁶⁰ GROSS, Der Kampf; DERS., Reichshofkanzlei; zur Österreichischen Hofkanzlei und Staatskanzlei: GÖBL, HOCHEDLINGER, Österreichische Hofkanzlei; HOCHEDLINGER, Staatskanzlei.

⁶¹ Hierzu mit Blick auf Brandenburg-Preußen: SCHENK, Reichsjustiz; DERS., Reichspatriotismus.

⁶² LUHMANN, Rechtssoziologie 172.

⁶³ So Reichshofrat Nikolaus Christoph von Lyncker 1712 in einem internen Gutachten: Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv (im Folgenden: ÖStA HHStA), RK, Verfassungsakten, RHR, K. 3, Konv. 2, Nr. 2. Ich plane eine Edition dieses Gutachtens. Lynckers Äußerung steht im Kontext der naturrechtlichen Kritik an richterlicher *aequitas cerebrina*, die zeitgleich auch von Thomasius formuliert wurde und unter anderem auf die Publikation der *rationes decidendi* zielte: THOMASIVS, Unvorgreifliches Bedencken 7; vgl. KURBACHER, Zur Kritik der gedankenlosen Billigkeit; OTZEN, Aequitas und aequitas cerebrina.

⁶⁴ Dieses und das folgende Zitat aus der Privatkorrespondenz von Reichshofrat Friedrich Ludwig Christian zu Solms-Laubach aus den 1790er Jahren, zitiert nach PRÖSSLER, Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 25, 29–30.

⁶⁵ So der vormalige Reichshofrat Friedrich Karl von Moser in einem 1788 verfassten Brief an den Staatsrechtler Benjamin Ferdinand Mohl. Zitiert nach MOHL, Die beiden Moser 375.

⁶⁶ FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte 229.

⁶⁷ KOSELLECK, Standortbindung und Zeitlichkeit 206.

früherer Generationen die Schamesröte ins Gesicht trieben.⁶⁸ Andererseits sollten prozedurale Zugänge zu reichshofrätlichem Entscheiden über die nationalgeschichtliche Fixierung auf den modernen deutschen Rechtsstaat hinausführen und stattdessen fundierte Beiträge zu den globalhistorischen und postkolonialen Debatten liefern, die in der Geschichtswissenschaft auf absehbare Zeit von großer Bedeutung sein werden. Letztere betreffen die Reichsgerichtsforschung mit ihrem Anspruch einer konsequenten Verknüpfung von archivischer Grundlagenarbeit und universitärer Forschung unmittelbar, geht es in ihnen doch nicht zuletzt um einen *archival turn*, um in der empirischen Arbeit nicht länger die Selbstbeschreibung des zeitgenössischen Schriftgutbildners zu reproduzieren.⁶⁹

Damit die notwendige Glokalisierung⁷⁰ des Reichshofrats nicht zu postmoderner Beliebigkeit führt, bedarf es präziser Beschreibungen jener geographischen und sozialen Kontexte der Rechtserzeugung, die bislang dem Blick durch die „deutsche Brille“ zum Opfer fielen. Künftig wird sich die Forschung also viel stärker als bislang für die Einbettung des Reichshofrats und seiner Mitglieder in den Kaiserhof und in den Stadtraum Wiens interessieren müssen. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse gilt es sodann konsequent mit den materialen Artefakten kollegialer Rechtserzeugung in Verbindung zu setzen. Auf diese Weise ließe sich eine interdisziplinäre Justizforschung konzipieren, die gegenüber rechtlicher Kommunikation eine wesentlich größere Sensibilität besäße als eine traditionelle Rechtsgeschichte, die bislang kaum wissenschaftliche Zugänge zu jenen Voten und Relationen entwickelt hat, in denen sich die

juristischen Grundlagen der Entscheidung im Zeitalter vor der Urteilsbegründung vornehmlich niederschlugen.⁷¹

Letztlich geht es also um genuin juristische und genuin österreichische bzw. stadtgeschichtliche Perspektiven auf die Reproduktionsbedingungen der Relationstechnik des *usus modernus*⁷² und damit um ein Thema, dessen Bearbeitung vorzüglich dazu geeignet wäre, der Wiener Rechtsgeschichte auf dem innovativen Feld kollegialen Entscheidens zu globalgeschichtlicher Resonanz zu verhelfen. Denn wie bereits erwähnt handelt es sich bei höfischen Justizkollegien wie dem Reichshofrat um einen Organisationstyp der Rechtserzeugung, der sich im 16. und 17. Jahrhundert im Rahmen der europäischen Expansion über weite Teile der Welt ausbreitete, so dass sich in einem Raum, der von Skandinavien bis nach Iberoamerika reicht, reizvolle Vergleichsperspektiven eröffnen.⁷³ Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv bietet hierfür geradezu luxuriöse empirische Ausgangsbedingungen, doch sei zunächst ein kurzer Blick auf die äußere Geschichte des Kollegiums geworfen, das diese Empirie einst erzeugte.

4. Die Behördengeschichte des Reichshofrats im Überblick

Der Reichshofrat verfügt im Gegensatz zum Reichskammergericht nicht über ein festes Gründungsdatum, sondern formierte sich zur Mitte des 16. Jahrhunderts aus den Hofräten Karls V. und Ferdinands I.⁷⁴ Noch unter Karl war der Hofrat zunächst nur periodisch, nämlich während der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage, zusammengetreten, um sich den Angelegenheiten aus dem Reich

⁶⁸ Hierzu ausführlich: SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

⁶⁹ BURNS, Into the Archive; CHAKRABARTY, Europa als Provinz 30–36; STOLER, Colonial Archives.

⁷⁰ Zu rechtshistorischen Perspektiven von Glokalisierungen: DUVE, Rechtsgeschichte 61–62.

⁷¹ Bezeichnenderweise ist die bislang einzige rechtshistorische Monographie zu den reichshofrätlichen Vota ad Imperatorem rund 50 Jahre alt: LEYERS, Reichshofratsgutachten; vgl. zu diesen Gutachten nunmehr SCHENK, Vota ad Imperatorem.

⁷² Hierzu ausführlich SCHENK, dominus referens.

⁷³ Überlegungen hierzu bei SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

⁷⁴ Hierzu grundlegend: ORTLIEB, Kaiserlicher Hofrat.

zu widmen.⁷⁵ Zu einer Verstetigung und institutionellen Verfestigung kam es erst in den 1540er Jahren, wobei der Bearbeitung von Bittschriften einfacher Untertanen als auslösendem Moment eine große Rolle zukam.⁷⁶ Denn schwerpunktmäßig beschäftigte sich der Hofrat nicht etwa mit großer Politik oder der Führung von Gerichtsprozessen, sondern neben Lehnsangelegenheiten⁷⁷ oftmals mit außergerichtlichen Gesuchen Nichtadeliger, die über die Jahre hinweg relativ konstant etwa ein Viertel bis ein Drittel der Hofratsnutzer stellten.⁷⁸

Unter Rudolf II. begann sich dies jedoch schrittweise zu ändern. Begleitet von reichsständischer Kritik an den „Hofprozessen“ wuchs der allein vom Kaiser besetzte Rat in Konkurrenz zum Reichskammergericht mehr und mehr in höchstgerichtliche Tätigkeiten hinein,⁷⁹ bearbeitete also in erster Instanz Prozesse gegen Reichsunmittelbare und nahm Appellationen gegen Urteile territorialer Obergerichte an.⁸⁰ Den Höhepunkt seiner Tätigkeit erreichte der Reichshofrat allerdings nach 1648. Ausweislich der Posteingangsbücher („Exhibitenprotokolle“) steigerte sich die Zahl jährlich eingehender Geschäftsstücke⁸¹ von knapp 700 (1646) auf ein Allzeithoch von fast 8.000 (1676) und pendel-

te sich schließlich nach einigen Schwankungen auf ein erst in den 1790er Jahren substantiell erodierendes Pensum von etwa 5.000 bis 7.000 *per anno* ein.⁸² Nicht das wesentlich besser erforschte Reichskammergericht, sondern der Reichshofrat ist deshalb mit Blick auf den Zeitraum von 1648 bis 1806 als das bedeutendste Zentralgericht des Heiligen Römischen Reiches anzusprechen.

Unter dem Druck der Reichsstände erfuhr das Prozedere des Reichshofrats durch die Ordnung von 1654,⁸³ die ihre Vorgängerin von 1559⁸⁴ rein quantitativ um mehr als das Zwanzigfache übertraf, eine erhebliche Formalisierung, die jedoch zu keinem Zeitpunkt an die engmaschige Reichskammergerichtsordnung heranreichte. *De facto* hat man es beim Reichshofrat mit einem höfischen Justizkollegium zu tun, dessen Entscheidungsprozess auf dem flexiblen Einsatz von „prozessualen Versatzstücken“⁸⁵ beruhte. Wie an den meisten anderen Gerichten der Frühen Neuzeit wurden auch am Reichshofrat die meisten Verfahren nicht durch Urteil erledigt.⁸⁶ Große Bedeutung kam Güteverhandlungen zu, mit denen häufig im regionalen Umfeld der Prozessparteien ansässige Reichsstände kommissarisch betraut wurden.⁸⁷ Darüber hinaus brechen zahlreiche Prozessakten unvermittelt

⁷⁵ Allein während des Speyerer Reichstages von 1544 bearbeitete der Hofrat mehr als 900 verschiedene Verfahren. Siehe ORTLIEB, Speyer als Tagungsort 39. Noch über Jahrzehnte hinweg bestand ein statistisch nachweisbarer Zusammenhang zwischen den Reichstagen und dem Geschäftsanfall am Reichshofrat. Hierzu DIES., Reichshofrat und Reichstage.

⁷⁶ Die Bittschriften waren der Gegenstand des an den Universitäten Graz und Eichstätt angesiedelten Forschungsprojekts „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“. Siehe hierzu die Beiträge in: HAUG-MORITZ, ULLMANN, Frühneuzeitliche Supplikationspraxis; sowie: ZEILINGER, Wiederherstellbare Ehre.

⁷⁷ Hierzu SCHENK, Reichshofrat als oberster Lehnshof.

⁷⁸ ORTLIEB, Kaiserlicher Hofrat 312–319.

⁷⁹ Hierzu EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit.

⁸⁰ Vgl. SELLERT, Zuständigkeitsabgrenzung.

⁸¹ Von der Anzahl der Geschäftsstücke kann übrigens nicht direkt auf die Zahl der Verfahren geschlossen werden. Hierfür sind die Referentenprotokolle die maßgebliche Quelle, denen zufolge beispielsweise 1730 672 neue Verfahren registriert wurden. Siehe SCHENK, Records in Context.

⁸² Statistik bei SCHENK, Actum et iudicium 88.

⁸³ Abgedruckt bei: SELLERT, Ordnungen des Reichshofrates 2, 45–260. Neben den Ordnungen ist auf die Gemeinen Bescheide des Reichshofrats zu verweisen. Eine Edition bietet: OESTMANN, Gemeine Bescheide.

⁸⁴ Abgedruckt bei: SELLERT, Ordnungen des Reichshofrates 1, 27–36.

⁸⁵ SELLERT, Vollstreckung und Vollstreckungspraxis 830.

⁸⁶ Hierzu RASCHE, Urteil versus Vergleich; zu Urteilsquoten im Epochenvergleich: SCHENK, Vom Reichshofrat über Cocceji zu PEBBSY.

⁸⁷ Zu den kaiserlichen Kommissionen siehe die in Anm. 20 angegebene Literatur.

ab, so dass sich über das faktische Ergebnis des gerichtlichen Konfliktaustrags ohne Heranziehung von Komplementärüberlieferung häufig keine validen Aussagen treffen lassen.

Nimmt man hinzu, dass der Reichshofrat seine Entscheidungen gegenüber den Parteien in zeittypischer Weise nicht begründete⁸⁸ und in seinen Beratungen im Gegensatz zum Reichskammergericht kein Verlaufs-, sondern ein Ergebnisprotokoll führte,⁸⁹ stellt sich die Frage, an welchen Artefakten genuin juristische Analysen seines Entscheidungsprozesses überhaupt ansetzen könnten. Bei näherem Hinsehen herrscht jedoch an Quellen richterlichen Begründens kein Mangel. Neben schätzungsweise 10.000 vornehmlich aus dem 18. Jahrhundert stammenden Relationen der Berichterstatter⁹⁰ ist dabei insbesondere an mehrere Tausend *Vota ad Imperatorem* zu denken. Dabei handelt es sich um teilweise sehr umfangreiche Gutachten, die das Kollegium aufgrund eines zeittypischen gerichtsherrlichen Genehmigungsvorbehalts an den Kaiser richtete, um im Vorfeld einer zu treffenden Entscheidung dessen Einverständnis einzuholen.⁹¹ Quantitativ und qualitativ zählen die beiden Textgattungen im deutschsprachigen Raum zweifellos zu den wichtigsten archivalischen Quellen der Relationstechnik des *usus modernus*. Dennoch sind sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch weithin unerforscht.⁹²

Der juristische Beitrag zu einer interdisziplinären Justizforschung müsste deshalb nicht zuletzt in einer Auseinandersetzung mit diesen Begründungstexten bestehen. Dabei dürfte unstrittig sein, dass dies nicht auf eine erkenntnistheoretisch abwegige Nachsubsumtion hinauslaufen kann. Die Rechtsgeschichte ist keine Revisionsinstanz, der eine

Antwort auf die Frage zukäme, ob vor 300 Jahren „richtig“ oder „falsch“ geurteilt wurde.⁹³ Soll Rechtsgeschichte auf der intellektuellen Höhe eines juristischen Grundlagenfachs betrieben werden, ist Dogmatik im Schlukschluss mit der Geschichtswissenschaft als eine soziale Praxis zu beschreiben.⁹⁴ Denn *political, economic, and social circumstances cannot simply be seen as 'external' influences. They need to be integrated into a legal historical analysis and analyzed as part of the knowledge of normativity people had at their disposal when they were producing law.*⁹⁵ Einer Soziologie juristischer Rechtsproduktion bietet der Reichshofrat die denkbar besten empirischen Ausgangsbedingungen. Warum sich dieses Potential nur ausschöpfen lässt, wenn man den „Hof“ in „Reichshofrat“ analytisch ernst nimmt, soll nun in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten gezeigt werden.

5. Das Personal des Reichshofrats: die unbekannte Entscheidungsprämisse

Im Anschluss an Niklas Luhmann unterscheidet die Organisationssoziologie bei der Analyse von Entscheidungsprozessen zwischen Entscheidungen und Entscheidungsprämissen „für eine noch unbestimmte Vielzahl anderer Entscheidungen“.⁹⁶ Zu den wichtigsten Entscheidungsprämissen zählt selbst bei Gerichten und anderen, besonders hochformalisierten Organisationen das Personal, denn: „Es gibt keine völlig geregelten und kontrollierten sozialen Systeme. Die ihnen angehörenden individuellen oder kollektiven Akteure können nicht auf abstrakte und fleischlose Funktionen reduziert werden. Es sind im Gegenteil Akteure, die im Rahmen der ihnen ‚vom System‘ auf-

⁸⁸ SELLERT, Geschichte der rationalen Urteilsbegründung; vgl. als Überblicksdarstellung nunmehr: GÜNZL, Geschichte der Begründungspflicht.

⁸⁹ Zu den Resolutionsprotokollen des Reichshofrats ausführlich: SCHENK, Records in Context.

⁹⁰ ORTLIEB, Schriftlichkeit im Entscheidungsprozess.

⁹¹ SCHENK, *Vota ad Imperatorem*.

⁹² Zu diesem Desiderat grundsätzlich bereits WEITZEL, Werte und Selbstwertung 19. Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Behebung dieses Defizits bildet der Beitrag von: OESTMANN, Relationstechnik.

⁹³ Dies betonte unlängst auch ERNST, Recht in der Weltgeschichte 31.

⁹⁴ Anregungen bietet: BOULANGER, Soziologie juristischer Wissensproduktion; DERS., Comparative Sociology.

⁹⁵ DUVE, How Is Law Produced 70.

⁹⁶ LUHMANN, Organisation und Entscheidung 223.

erlegten, oft sehr starken Zwänge über einen Freiraum verfügen, den sie auf strategische Weise in ihren Interaktionen mit den anderen verwenden.⁹⁷ Dieser Erkenntnis steht jedoch eine juristische Selbstbeschreibung gegenüber, die im Rechtskreis des *civil law* durch eine besonders ausgeprägte Intellektualisierung und Entkörperlichung gerichtlicher Praxis geprägt ist.⁹⁸ *Per curiam* schreibt man die Entscheidung von Kollegialgerichten dem Spruchkörper und nicht etwa dessen einzelnen Mitgliedern zu. Wie tief diese Denkweise verwurzelt ist und wie wenig die an manchen Verfassungsgerichten möglichen *dissenting votes* daran etwas zu ändern vermochten, verdeutlicht die Irritation, die Thomas Fischer hervorgerufen hat, als er auf den durch die kollegiale Deliberation eben nicht neutralisierten Einfluss der Berichterstatter an den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs aufmerksam machte.⁹⁹

Die in der Gegenwart vorherrschende Tendenz zur Anonymisierung des Entscheidungsprozesses bildet ein kulturelles Gepäck, das Justizforschung nicht skandalisieren, wohl aber reflektieren sollte. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Gesellschaft der Frühen Neuzeit, die durch den Kit von Verwandtschaft und Freundschaft zusammengehalten wurde. In der Geschichtswissenschaft herrscht Einigkeit darüber, dass sich vormoderne Herrschaft ohne Kenntnis der sie tragenden Klientel- und Patronagebeziehungen nicht adäquat beschreiben lässt.¹⁰⁰ In der ibero-amerikanischen Rechtsgeschichte wurde deshalb schon vor mehr als einem halben Jahrhundert ein *human relations approach*¹⁰¹ zur Analyse der mikropolitischen Verflechtungen zwischen dem Gerichtspersonal und der Gesellschaft erprobt. Währenddessen neigt die rechtshistorische Zunft im deutschsprachigen Raum bis heute dazu, die

Intellektualisierung und Entkörperlichung juristischer Selbstbeschreibung ungebrochen auf die historische Analyse zu übertragen.

Dies gilt selbst für das Reichskammergericht, das in den vergangenen Jahrzehnten so intensiv erforscht wurde wie kein anderes Justizkollegium in Mitteleuropa. Während sich Zeitgenossen vollauf über den „unschickliche[n] und ordnungswidrige[n] Repräsentations-Geist“¹⁰² im Klaren waren, der die Assessoren an jene Höfe band, denen sie ihre Bestallung verdankten, bleibt die neuere Literatur Antworten auf die Frage schuldig, wie sich diese Verflechtung im Gerichtsalltag zur Geltung brachte. Die Reichshofratsforschung reproduziert dieses Defizit, denn mit der einzigen Ausnahme eines Vizepräsidenten aus dem 17. Jahrhundert¹⁰³ verfügen wir, wie bereits erwähnt, noch immer über keine Netzwerkstudien, die substantiell über die knappen prosopographischen Angaben hinausgehen, die Oswald Gschliesser bereits 1942 publizierte.¹⁰⁴ In Ermangelung sorgfältiger Analysen des mikropolitischen Entstehungskontextes reichshofrätlicher Entscheidungen dominiert derzeit noch eine dekontextualisierte Lektüre der Prozessakten, die zweierlei aus dem Blick verliert, nämlich die durch das Personal vermittelte Einbettung des Reichshofrates in den Wiener Kaiserhof und die Verflechtung des Kollegiums mit den Höfen im Reich.

Anders als beim Reichskammergericht verfügten die Reichsfürsten zwar über keinen formalen Einfluss auf die Besetzung des Reichshofrats, dessen Räte allein vom Kaiser berufen wurden und die sich in zeittypischer Weise auf eine Gelehrten- und eine Herrenbank verteilten. Bei näherem Hinsehen verbergen sich hinter der kaiserlichen Prärogative jedoch zahlreiche informale Absprachen, die zur Berufung von Räten führten, welche zuvor entweder

⁹⁷ CROZIER, FRIEDBERG, Zwänge kollektiven Handelns 16.

⁹⁸ Hierzu im Vergleich mit dem Common Law: LEPSIUS, La Cour, c'est moi.

⁹⁹ FISCHER, Einfluss des Berichterstatters.

¹⁰⁰ Siehe etwa mit Blick auf den Immerwährenden Reichstag: ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag 99–244; sowie im Überblick: EMICH, Kulturform und Karrieretechnik.

¹⁰¹ So bereits 1973 mit Blick auf die portugiesische relação von Bahia: SCHWARTZ, Sovereignty and Society XVII.

¹⁰² So 1776: FABER, Vollständiges Haupt-Register 61. Zum Präsentationssystem: JAHNS, Reichskammergericht 168–342.

¹⁰³ RAST, Nutzung und Inanspruchnahme.

¹⁰⁴ GSCHLIESSER, Reichshofrat; vgl. SCHENK, Reichshofbeamte.

in den Diensten eines umworbenen Fürsten gestanden hatten oder über verwandtschaftliche Beziehungen verfügten, auf die der Kaiser in Ermangelung einer starken Zentralgewalt nicht verzichten konnte.¹⁰⁵ Diese Verflechtungen verbanden sich im Gerichtsalltag mit einer Geschäftsverteilung, die monokratisch und *ad hoc* durch den Präsidenten ausgeübt wurde und unter Verletzung einschlägiger Befangenheitsvorschriften in zahlreichen Fällen zur Ernennung von Berichterstattern führte, die hinter den Kulissen über enge Beziehungen zu in den Prozess involvierten Fürsten standen. Solche Vernetzungen beeinflussten die Aktenbildung unmittelbar, da zahlreiche Räte (wiederum insbesondere die Berichterstatter) die Schriftsätze vor deren Einreichung mit den Agenten mächtiger Reichsstände mündlich durchsprachen.

Diese Praktiken verletzen sowohl die Schriftlichkeitsmaxime¹⁰⁶ als auch die in der Reichshofratsordnung verankerte Geheimhaltung der Referenten und führten im Gerichtsalltag dazu, dass – jedenfalls aus der Perspektive von bei Hof hinreichend vernetzten Parteien – die Grenzen zwischen Berichterstatter und Anwalt verschwammen.¹⁰⁷ Obwohl diese Kontakte in der in deutschen Staats- und Kommunalarchiven verwahrten Parteienüberlieferung umfangreich dokumentiert sind, hat sich die deutsche Rechtsgeschichte bislang der Erkenntnis verschlossen, dass es sich hier um Strukturbildungen und nicht um Einzelfälle handelt, die als individuelle „Verfehlungen“ abgetan werden könnten. Anderenorts ist man bereits weiter. Mit Blick auf die spanische Justiz im Vizekönigreich Peru beobachtete Tamar Herzog Organisationen, *whose boundaries and active members were never clearly defined. This administration was by no means separate from society, or truly royal (or public) in character. [...] nonpublic interests were at the core of the administrative system.*¹⁰⁸

Da diese nichtöffentlichen Interessen den zeitgenössisch bereits stark ausgeprägten Darstellungszwängen eines Gerichtsverfahrens widersprachen, bildeten sich am Reichshofrat ebenso wie an zahllosen anderen höfischen Kollegien seiner Zeit informale Kontaktsysteme jenseits von Akte und Protokoll.¹⁰⁹ Diese hochgradig vermachteten Systeme waren nicht weniger real als die formale Organisation des Gerichts, mit der sie sich symbiotisch verbanden. Ohne Einbeziehung informaler Kontaktsysteme bleibt deshalb jede Analyse reichshofrätlichen Entscheidens unterkomplex. Die Justizforschung steht somit vor der Herausforderung, die Intellektualisierung und Entkörperlichung gerichtlichen Entscheidens zu überwinden und sich mit dem Personal auseinanderzusetzen. Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, dass von einer Bewältigung dieser Aufgabe auch wichtige Impulse für die Verbreitung rechtlichen Wissens am Wiener Kaiserhof ausgehen würden.

6. Die Herrenbank des Reichshofrats als „Pflanzschule“ der habsburgischen Diplomatie

Die vorliegenden Studien zur Geschichte der Kollegialjustiz im deutschsprachigen Raum kennzeichnen ein Professionalisierungsnarrativ. Besonders deutlich wird diese Fixierung auf den vermeintlichen Siegeszug von Juristen in der vormodernen Gesellschaft, wenn man sich die bevorzugten Gegenstände der Forschung anschaut. Das Interesse konzentrierte sich in den 1950er und 1960er Jahren zunächst auf die Spruchfähigkeit der Juristenfakultäten,¹¹⁰ erfasste sodann das Reichskammergericht und erreichte erst mit einigen Jahrzehnten Verspätung den Reichshofrat und die territorialen Obergerichte.¹¹¹ Über Jahrzehnte hinweg standen also mit

¹⁰⁵ Belege bei: SCHENK, Praktiken funktionaler Differenzierung; DERS., Records in Context.

¹⁰⁶ Siehe zum Schriftlichkeitsgrundsatz unten das Kapitel „Relationstechnik als häusliche Praxis“.

¹⁰⁷ Belege bei: SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

¹⁰⁸ HERZOG, Upholding Justice 8, 10.

¹⁰⁹ Begriff des Kontaktsystems nach: LUHMANN, Legitimation durch Verfahren 75–81; als Fallstudie zur preußischen Verwaltung der Sattelzeit: STRUNZ, Lebenslauf und Bürokratie 215–217; aus archivwissenschaftlicher Perspektive anregend: MEIER, Niklas Luhmanns Systemtheorie.

¹¹⁰ Stellvertretend seien genannt: KLUGKIST, Göttinger Juristenfakultät; SCHOTT, Rat und Spruch.

¹¹¹ Mit Blick auf die Territorialjustiz verdienen vor allem die folgenden Arbeiten Beachtung: BONGARTZ, Gericht und Verfahren; STODOLKOWITZ, Oberappellationsgericht Celle; Süss, Partikularer Zivilprozess.

den Juristenfakultäten und dem Reichskammergericht Kollegien im Mittelpunkt, die sich quasi vollständig aus studierten Juristen zusammensetzten.¹¹²

In jüngerer Zeit mehrt sich allerdings das Bewusstsein dafür, dass der alleinige Fokus auf universitär beglaubigte Expertise nicht ausreicht, um eine frühneuzeitliche Gerichtspraxis zu beschreiben, die in hohem Maße auf autodidaktisch bzw. *on the job* erworbenem Praktikerwissen (*legal literacy*) beruhte.¹¹³ Dies gilt auch für den Reichshofrat, der zur großen Gruppe jener Kollegien zählt, deren Beisitzer sich bis in die Sattelzeit hinein auf eine Gelehrten- und eine Herrenbank verteilten. Während die skandinavische Rechtsgeschichte bereits damit begonnen hat, nach den standesspezifischen Funktionen gelehrter und adliger Räte innerhalb des Gerichts zu fragen,¹¹⁴ wird die Bedeutung adliger Beisitzer durch die deutsche Forschung bislang nur selten angemessen erfasst.¹¹⁵ Dieses Desiderat wiegt umso schwerer, als im Zeitverlauf keineswegs von einer gradlinig verlaufenden Verbürgerlichung des richterlichen Personals gesprochen werden kann. Ganz im Gegenteil wurden über das Heilige Römische Reich hinaus zahlreiche Justizverwaltungen im 17. Jahrhundert von einer Rearistokratisierung erfasst, die für den Adel mit erheblichen Positionsgewinnen einherging.¹¹⁶

Dass dies auch für den Reichshofrat gilt, ist bereits seit langem bekannt. Schon Oswald v. Gschließer machte darauf aufmerksam, dass die Zahl der Beisitzer zwischen der Mitte des 17. und dem Beginn des 18. Jahrhun-

derts von etwa einem bis anderthalb Dutzend auf 35 stieg und dass diese Entwicklung vor allem mit dem Wachstum der Herrenbank zusammenhing, der unter Joseph I. 27 Räte angehörten.¹¹⁷ Da gerade adlige Reichshofräte häufig zu diplomatischen Missionen herangezogen wurden und deshalb über längere Zeiträume abwesend waren, kann hiervon nicht unmittelbar auf die personelle Zusammensetzung des Spruchkörpers geschlossen werden.¹¹⁸ Allerdings führt eine stichprobenartige Auswertung der in den Sitzungsprotokollen enthaltenen Präsenzlisten zu dem Ergebnis, dass 1730 an einer durchschnittlichen Sitzung 16 Beisitzer teilnahmen, von denen eine Mehrheit von neun Räten auf der Herrenbank saß.¹¹⁹

Bei alledem gilt es zu betonen, dass Rearistokratisierung nicht unbesehen mit Deprofessionalisierung gleichgesetzt werden kann. Auch auf der Herrenbank hatten im 18. Jahrhundert zahlreiche Räte die Rechte studiert, und mit Nikolaus Christoph von Lyncker (1643–1726) saß einer der bedeutendsten Juristen in der Geschichte des Gremiums nicht etwa auf der Gelehrten-, sondern auf der Herrenbank. Dennoch ist hinsichtlich juristischer Fachkenntnisse von einem grundsätzlichen, angesichts des defizitären Forschungsstandes nicht näher zu bemessenden Gefälle zugunsten der Gelehrtenbank auszugehen, das sich auch in der Geschäftsverteilung niederschlug. So ergab eine Stichprobe auf Grundlage des Referentenprotokolls, dass der Präsident einem Rat der Herrenbank 1730 im Durchschnitt 16 Verfahren als Referent und zwei als Korreferent zuschrieb, während auf

¹¹² Am Reichskammergericht wurde die Einstiegsvoraussetzung eines mindestens fünfjährigen Universitätsstudiums bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den bürgerlichen auf die ritterbürtigen Assesoren ausgedehnt. Hierzu JAHNS, Reichskammergericht 464–473.

¹¹³ Siehe die Beiträge in: KORPIOLA, Legal Literacy.

¹¹⁴ Siehe mit Blick auf das schwedische Appellationsgericht zu Stockholm: VASARA-AALTONEN, From Well-travelled 'Jacks-of-all-trades' to Domestic Lawyers.

¹¹⁵ Zu den wenigen Ausnahmen zählt die dem hessischen Hofgericht zu Marburg gewidmete Studie von MARUHN, Prozesse niederadeliger Grundherren 290. Vgl. die Überlegungen bei SCHENK, dominus referens 50–66.

¹¹⁶ Hierzu im Überblick: ASCH, Rearistokratisierung; vgl. mit Blick auf den Kaiserhof: EHRENPREIS, Österreichischer Adel 236.

¹¹⁷ GSCHLIESSER, Reichshofrat 69.

¹¹⁸ SCHENK, Records in Context 236–237.

¹¹⁹ ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bde. XVIII/74 u. 75. Ich danke meiner Kollegin Stefanie Preis-Peters für die Datenerfassung.

einen Kollegen von der Gelehrtenbank im Durchschnitt 47 Verfahren als Referent und 14 als Korreferent entfielen.¹²⁰

Hieraus ist nicht der Schluss zu ziehen, es habe sich bei der Herrenbank um ein dysfunktionales Relikt gehandelt, denn für die Einbettung des Kollegiums in den Wiener Hof spielten Mitglieder dieser Bank eine zentrale Rolle. Beispielsweise gehörten mehrere Räte dem Geheimen Rat an, zu dem bürgerliche Reichshofräte im Laufe des 17. Jahrhunderts jenen Zugang einbüßten, den sie vor 1618 noch besessen hatten.¹²¹ Während der Geheime Rat als politisches Koordinierungsgremium im Zeitverlauf an Bedeutung verlor¹²² und auch die Reichsbehörden gegenüber der Österreichischen Hofkanzlei bzw. der Staatskanzlei erhebliche, von der deutschen Forschung allerdings kaum reflektierte Positionsverluste zu verzeichnen hatten, erhöhte sich der Stellenwert des Reichshofrats im *cursus honorum* des erbländischen Adels, dem unter Leopold I. bereits 50 % und unter Karl VI. sogar 67 % aller neuberufenen Räte auf der Herrenbank angehörten.¹²³

Wie schon Johann Jakob Moser bemerkte,¹²⁴ reagierte die Hofburg mit dieser Besetzungspolitik auf die Tatsache, dass sich das *ius publicum* im Curriculum der österreichischen Universitäten erst ab dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts etablierte.¹²⁵ Der zeitweiligen Verwendung angehender Staatsmänner und Diplomaten auf der Herrenbank des Reichshofrats kam vor diesem Hintergrund eine Ausbildungsfunktion zu, die in protestantischen Territorien die Universi-

täten wahrnahmen. Zeitgenossen wie der spätere preußische Großkanzler Maximilian von Fürst sprachen deshalb vom Reichshofrat zur Mitte des 18. Jahrhunderts als einer „Pflanzschule“¹²⁶ der habsburgischen Diplomatie. Dennoch ist diese Funktion, auf die in jüngerer Zeit auch Michael Hochedlinger hingewiesen hat,¹²⁷ noch weithin unerforscht. Dabei wurde der Kaiserhof nicht nur innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, sondern auch darüber hinaus vielerorts durch adlige Diplomaten vertreten, die ihre reichsrechtlichen Kenntnisse im Reichshofrat erworben hatten. Der von der Herrenbank bis zum Reichshofratspräsidenten aufgestiegene Graf Wolfgang IV. von Oettingen-Wallerstein (1629–1708) war 1698/99 als Gesandter auf dem Friedenskongress von Karlowitz aktiv und reiste sodann als kaiserlicher Großbotschafter nach Istanbul.¹²⁸ Georg Adam von Starhemberg (1724–1807), der 1748 auf die Herrenbank berufen wurde, wirkte im Anschluss über Jahre hinweg als österreichischer Gesandter in Madrid und Paris.¹²⁹ Selbst Wenzel Anton von Kaunitz (1711–1794) hatte seine Laufbahn nicht etwa in der Staatskanzlei, sondern im Reichshofrat begonnen und dort erste juristische Erfahrungen gesammelt.¹³⁰ Über Generationen hinweg besaß die Herrenbank also eine wichtige Scharnierfunktion zwischen dem Heiligen Römischen Reich und den Erbländen. Ihre Erforschung würde deshalb einen substanziellen Beitrag zur Rechts- und Wissensgeschichte des Kaiserhofes und der österreichischen Staatsverwaltung liefern.

¹²⁰ SCHENK, Records in Context 181. Ebd. auch weitere Ausführungen zur josephinischen Reichshofratsreform, die bei der Aktenarbeit zu einer verstärkten Heranziehung der Räte von der Herrenbank führte.

¹²¹ SCHENK, dominus referens 62.

¹²² Hierzu im Überblick: HOCHEDLINGER, Der Geheime Rat; ORTLIEB, Der Geheime Rat (bis 1612); zu den Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Reichshofrat: SCHENK, Vota ad Imperatorem 315–338.

¹²³ PEČAR, Ökonomie der Ehre 37–38.

¹²⁴ MOSER, Lebensgeschichte 4, 21–22.

¹²⁵ Hierzu nunmehr SCHENNACH, Austria inventa 359.

¹²⁶ Zitiert nach: RANKE, Geschichte von Oesterreich und Preußen 14.

¹²⁷ HOCHEDLINGER, Krise und Wiederherstellung 71.

¹²⁸ VOLCKAMER, Graf Wolfgang IV. zu Oettingen-Wallerstein.

¹²⁹ Derzeit erforscht Eva Ortlieb die Relationen, die Starhemberg 1749/50 als Berichterstatter im Reichshofrat verfasste. Ich danke Frau Ortlieb für die vorzeitige Einsichtnahme in ihr Manuskript, das in der Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung publiziert werden soll.

¹³⁰ KLINGENSTEIN, Aufstieg des Hauses Kaunitz 258–267.

7. Relationstechnik als soziale Praxis

Kollegialgerichte verstehen sich als „Erkenntnisgemeinschaft[en]“,¹³¹ die mehr sind als die Summe ihrer Teile. Die Deliberation im Spruchkörper steht deshalb im Zentrum ihrer Selbstbeschreibung. Dies gilt auch für den Reichshofrat, der seine Beratungen die längste Zeit hindurch in Wien abhielt – zuletzt, nämlich von 1730 bis 1806, im zweiten Stock des Reichskanzleitrakts direkt oberhalb des Schauflertors (Abb. 1).¹³² Der Stich einer Sitzung, die der aus Frankfurt stammende Jurist Johann Christoph von Uffenbach 1683 publizierte,¹³³ bildet bis heute die mit Abstand am häufigsten reproduzierte Bildquelle zur Geschichte des Reichshof-



Abb. 1: Ein Dreivierteljahrhundert, von 1730 bis 1806, tagte das Reichshofratsplenum in einer Saal oberhalb des Schauflertores im Reichskanzleitrakt der Hofburg. Foto von Bruno Reiffenstein, um 1905 (Wien Museum, Inventarnr. 246126).

rats (Abb. 2). In auffälligem Gegensatz hierzu steht indes die stiefmütterliche Behandlung der kollegialen Deliberation durch die neuere Forschung. Noch immer wissen wir nur sehr wenig darüber, wie man sich die Atmosphäre vorzustellen hat, in der jene Entscheidungen gefällt wurden, die in Akte und Protokoll dokumentiert sind.

Es wäre gänzlich verfehlt, frühneuzeitliche Kollegialakte als Ergebnis eines herrschaftsfreien Diskurses zu begreifen, in der ausschließlich der „zwanglose Zwang des besseren Arguments“¹³⁴ regierte. Schließlich war der Handlungsbezug frühneuzeitlichen Expertenwissens im Epochenvergleich häufig durch eine geringe Affektkontrolle der Akteure gekennzeichnet, was an manchen Kollegien

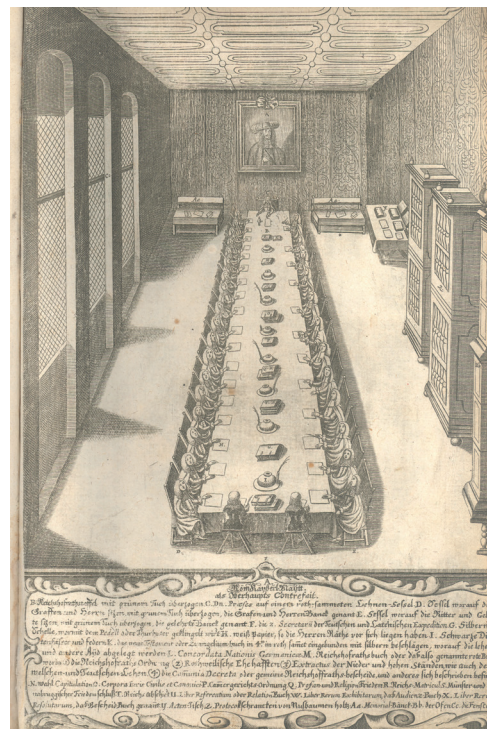


Abb. 2: Idealisierte Darstellung einer Reichshofratssitzung im ausgehenden 17. Jahrhundert (aus: Johann Christoph von Uffenbach: *Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio caesareo-imperiali aulico*, Frankfurt a.M. 1700, Foto: Manfred Huber).

¹³¹ EICHENBERGER, Richterliche Unabhängigkeit 240–241.

¹³² MATSCHE, *Caesar et Imperium* 26–27.

¹³³ UFFENBACH, *Tractatus Singularis et Methodicus*; eine Bildanalyse bietet: DEUTSCH, *Inszenierte Macht* 159–163.

¹³⁴ HABERMAS, *Vorbereitende Bemerkungen* 137.

noch im 18. Jahrhundert zu körperlichen Auseinandersetzungen unter den Beisitzern führte.¹³⁵ Besondere Aufmerksamkeit verdient das spannungsreiche Aufeinandertreffen von adligen und gelehrten Räten,¹³⁶ das in der *Face-to-Face*-Situation des Beratungszimmers vielerorts mit erbittert ausgetragenen Präzedenzkonflikten und Sessionsstreitigkeiten einherging. Eine interdisziplinär anschlussfähige Justizforschung wird deshalb präzise raumsoziologische Beschreibungen der kollegialen Beratung und Abstimmung liefern und dabei insbesondere die Wechselwirkung von Raumkonstitution und sozialer Ungleichheit offenlegen müssen.¹³⁷ An anderer Stelle wurde ausgeführt, dass die Wissenschaft mit Blick auf den Reichshofrat über zahlreiche Quellen verfügt, diese Aufgabe zu bewältigen und die intellektuelle Fallhöhe zu reduzieren, aus der sich eine durch Entkörperlichung sozialer Praxis gekennzeichnete Rechtsgeschichte Prozessen kollegialen Entscheidens gemeinhin nähert.¹³⁸

Doch so wichtig eine Analyse der Interaktion im Beratungszimmer auch ist, sollte die Forschung jene Phasen des Entscheidens nicht aus dem Blick verlieren, die dem Kollegialakt vorangingen. Mit Blick auf die Gegenwart schreiben neuere Studien den Gerichten im Rechtskreis des *civil law* eine *Ex-Ante*-Logik¹³⁹ zu, die mit spruchkörperinterner Geschäftsverteilung zusammenhängt: Der die Akte aufbereitende Berichterstatter sorgt für eine dem Spruchkörper vorgelagerte Kontingenzreduktion, welche die kollegiale Deliberation keineswegs vorwegnimmt, jedoch in einer Weise vorstrukturiert, die durch prozedural angelegte Analysen nicht ignoriert werden darf. Dies gilt für die Gegenwart, und es gilt

nicht minder für die Frühe Neuzeit, zumal die Geschäftsverteilung am Reichshofrat, wie bereits erwähnt, in zeittypischer Weise keinem abstrakt vorherbestimmten Geschäftsverteilungsplan folgte, sondern *ad hoc* durch den Präsidenten ausgeübt wurde.¹⁴⁰ Dennoch liegen mit Blick auf den deutschsprachigen Raum nur für die Gegenwart kritische Studien zur Gerichtsverwaltung vor,¹⁴¹ während das Thema durch die Frühneuzeitforschung weitgehend ignoriert wurde.¹⁴²

Ein ebenso schwerwiegendes Defizit bildet das weitgehende Fehlen von Studien zur sozialen Praxis frühneuzeitlicher Relationstechnik.¹⁴³ Sofern sich die Forschung überhaupt mit den zahlreich überlieferten Relationen der Berichterstatter auseinandersetzt, wurde kaum je die Ebene der Textimmanenz überschritten.¹⁴⁴ Obwohl sich die Reichsgerichtsforschung seit einem halben Jahrhundert intensiv mit Prozessakten auseinandergesetzt hat, liegt die Tätigkeit jener Räte, die die Akte zeitgenössisch bearbeiteten und erheblichen Einfluss auf die Entscheidung nahmen, deshalb noch weithin im Dunkeln. Auf diese Weise entgehen der Forschung genau jene informalen Kontaktsysteme, die zu analysieren wären, um in der empirischen Arbeit nichtpositivistische Perspektiven auf den gemeinrechtlichen Schriftlichkeitsgrundsatz entwickeln und Prozessschriftgut als Grundlage kritischer Gesellschaftsanalysen nutzen zu können. Diese Kontaktsysteme wurden an

¹³⁵ Beispiele bei DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege 270–276.

¹³⁶ Hierzu am Beispiel des bayerischen Hofrats: BEHRINGER, Falken und Tauben.

¹³⁷ Vgl. zu diesem Problemfeld grundsätzlich: Löw, Raumsoziologie 210–218.

¹³⁸ SCHENK, Records in Context 243–252.

¹³⁹ ABAD ANDRADE, Verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung 66–74; COHEN, Ex Ante Versus Ex Post Deliberations.

¹⁴⁰ Hierzu ausführlich SCHENK, Records in Context 180–183.

¹⁴¹ WITTECK, Verwaltung der Dritten Gewalt.

¹⁴² Kaum mehr als ein unkritisches Referat normativer Grundlagen bietet mit Blick auf den Reichshofrat: HARTMANN-POLOMSKI, Regelung der gerichtsinternen Organisation.

¹⁴³ Vgl. SCHENK, dominus referens.

¹⁴⁴ Dies gilt selbst für die Geschichtswissenschaft. Siehe: BERENDONK, Diskursive Gerichtslandschaft.

anderer Stelle ausführlich dargestellt¹⁴⁵ und seien deshalb an dieser Stelle lediglich knapp skizziert.

Unter Ferdinand II. hatte der Reichshofrat auch die letzten mündlichen Elemente aus seinem *stilus curiae* verbannt und sich auf ein rein schriftliches Verfahren festgelegt, in dem die Akte die alleinige Erkenntnisgrundlage bilden sollte und ein unmittelbares Aufeinandertreffen zwischen dem Gericht und den Parteien bzw. deren Agenten nicht länger vorgesehen war. Wie interne Gutachten belegen, ging es der Hofburg jedoch weniger um eine Rationalisierung der Sachverhaltskonstruktion als vielmehr darum, das den Kaiser verkörpernde Kollegium vor den Unwägbarkeiten einer Interaktion mit der Umwelt abzuschirmen und mit der Aura der Unnahbarkeit zu versehen. Ein „wirklich“ schriftliches Verfahren war zu keinem Zeitpunkt intendiert und wäre gegenüber einer vom Leitbild der Anwesenheitskommunikation geprägten Gesellschaft auch gar nicht durchzusetzen gewesen. Deshalb bediente sich der Reichshofrat ebenso wie zahlreiche andere Kollegien seiner Zeit im Alltag einer informalen Kommunikation mit den Parteien, die dauerhaft und massiv gegen die Gerichtsordnung verstieß. Ihre wichtigste Heimstatt fand diese Kommunikation in den Privatwohnungen der einzelnen Räte, zu deren Alltag es gehörte, den Parteien bzw. deren Agenten und Sachwaltern Audienz zu gewähren.

Diese in Prozessakte und Protokoll invisibilisierten, im Parteienschriftgut jedoch massenweise belegten Vier-Augen-Gespräche übernahmen im Entscheidungsprozess unterschiedliche Funktionen. Im Gespräch mit dem Berichterstatter eröffnete sich der Partei die Möglichkeit, ihr Interesse am Fortgang des Prozesses zu bekunden und auf diese Weise Einfluss auf die Erledigungsreihenfolge zu nehmen. Die Brisanz dieser zeitgenössisch als *Sollicitatur*¹⁴⁶ bezeich-

neten Praxis hat sich der Forschung noch nicht hinreichend erschlossen. Dabei lief sie auf nichts anderes heraus, als dass sich ein erheblicher Teil der gesamten Zugangsproblematik vom ordentlichen schriftlichen Verfahren in einen Raum intransparenter Mündlichkeit verlagerte. 1756 schrieb der Staatsrechtler Stephan Pütter (1725–1807) mit Blick auf das Reichskammergericht: „Wer nicht sollicitirt, erhält nichts. [...] wer nicht im Stand ist, seine Sache am Cammergericht zu sollicitiren, der mag noch so sehr bedrängt seyn und noch so sehr um Justitz und richterliche Hülfe flehen; er kommt nie zu seinem Zwecke. Das Gericht ist ihm also so gut wie gar kein Gericht.“¹⁴⁷

Am Reichshofrat wie an zahlreichen weiteren Justizkollegien des 18. Jahrhunderts dürfte die Situation ähnlich gewesen sein. Denn die Reichshofratsordnung enthielt zwar vermeintlich klare Regelungen hinsichtlich der Erledigungsreihenfolge.¹⁴⁸ *De facto* war die Organisation aber kaum in der Lage, einen vom Einzelfall abstrahierenden Erledigungsdruck auf die einzelnen Räte auszuüben, da ein periodisches Berichtswesen nach preußischem Vorbild erst unter Joseph II. eingeführt wurde.¹⁴⁹ Die längste Zeit hindurch hätte der Präsident also kaum zu sagen gewusst, wie viele Verfahren an dem von ihm geleiteten Kollegium überhaupt anhängig waren. Sofern es sich nicht um einen Prozess handelte, an dem der Kaiserhof selbst Interesse zeigte, war also die Chance gering, dass der Präsident von sich aus nachhakte, wenn ein Akt auf dem Schreibtisch des Berichterstatters liegenblieb. Wie anderen Orts auch hing eine zügige Verfahrensführung deshalb in hohem Maße vom Wohlwollen der einzelnen Räte ab,¹⁵⁰ die zu motivieren (bzw. je nach Prozessstrategie: zu demotivieren) vielfach den Parteien überlassen blieb.

¹⁴⁵ Siehe zum Folgenden mit zahlreichen Belegen: SCHENK, *Actum et iudicium* 50–79; DERS., *dominus referens* 72–92; DERS., *Schriftlichkeit und Mündlichkeit*.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu: FUCHS, *Sollicitatur am Reichskammergericht*.

¹⁴⁷ PÜTTER, *Patriotische Abbildung* 41.

¹⁴⁸ Zu den Steuerungsinstrumenten „*ordo causarum*“ und „*ordo personarum*“: SCHENK, *Unbeobachtet vorübergegangen* 335.

¹⁴⁹ Hierzu SCHENK, *Ökonomisierung der Zeit*.

¹⁵⁰ Vgl. mit Blick auf ähnliche Zustände in der preußischen Justiz in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: SCHENK, *Das Ravensbergische Appellationsgericht* 75.

Die in den Prozessakten beschwiegene Sollicitatur bildete somit die Grundlage jeder erfolgreichen Prozessführung, war jedoch nicht die einzige Aufgabe, die informale Kontaktsysteme im Prozess des Entscheidens übernahmen. Darüber hinaus ließen sich im vertraulichen Gespräch mit dem Berichterstatter auch unverbindlich Potentiale und eventuelle Modalitäten gütlicher Konfliktbeilegung ausloten, was im Wege schriftlichen Vorbringens kaum möglich gewesen wäre. Vor allem jedoch suchten Parteien in der Wohnung des einzelnen Rats jenes rechtliche Gehör im Wortsinn, das ihnen im schriftlichen Verfahren vom Gericht als solchem verweigert wurde. Informaler mündlicher Tatsachenvortrag vor dem Berichterstatter wird nicht nur im Parteienschriftgut häufig erwähnt. Selbst Reichshofräte erklärten hinter vorgehaltener Hand, dass dieser Vortrag über die Relation des Berichterstatters auch dann in den Kollegialakt einfließen konnte, wenn er der Aktenlage widersprach.

Allerdings fehlt der Forschung in der empirischen Arbeit mit Prozessschriftgut bislang ein hinreichendes Bewusstsein dafür, dass die Entscheidung nicht einfach auf der Akte, sondern *de facto* auf einer intransparenten Medienkonstellation aus Schriftlichkeit und Mündlichkeit beruhte. Bei alledem muss man sich vor Augen halten, dass der Reichshofrat kein reguläres Umlaufverfahren praktizierte. Über Aktenkenntnis verfügte also zumeist nur der Berichterstatter, dem ausweislich einer für das Jahr 1730 auf Grundlage der Referentenprotokolle angestellten Stichprobe in fast 80 % der Verfahren kein Korreferent zur Seite gestellt wurde.¹⁵¹ Noch 1767 räumte der Reichshofrat gegenüber Joseph II. ein, es stimmten die nichtreferierenden Räte „aus dem Stegreif“¹⁵² ab. Gerade bei komplexeren Streitigkeiten, in denen im Laufe der Jahre dickleibige Akten erwachsen waren, dürften

die Kontrollmöglichkeiten des Kollegiums gegenüber dem Berichterstatter also begrenzt gewesen sein.

Umso größere Aufmerksamkeit verdienen die Kontaktsysteme, die die Berichterstatter mit der Umwelt verbanden und die sich aus organisationssoziologischer Perspektive als „brauchbare Illegalität“¹⁵³ beschreiben lassen, da sie zwar in vielerlei Hinsicht gegen die Reichshofratsordnung verstießen (nach der die Parteien den Namen des Berichterstatters gar nicht hätten erfahren dürfen), das rigide schriftliche Verfahren jedoch zugleich flexibilisierten und mit den sozialen Normen der frühneuzeitlichen Gesellschaft in Einklang brachten. Der sprichwörtliche Dienst nach Vorschrift hätte den Reichshofrat unweigerlich ins Abseits geführt, denn ein „wirklich“ schriftliches Verfahren ohne informale Hinterbühne hätten sich gerade die großen Reichsstände niemals bieten lassen. Eben deshalb bezeichnete ein hannoverscher Reichstagsgesandter die Geheimhaltung der Berichterstatter am Reichskammergericht 1787 schlicht als „verfassungswidrig“,¹⁵⁴ obwohl sie in der Reichskammergerichtsordnung seit Jahrhunderten festgeschrieben war.

Die zuhauf überlieferten direkten Kontakte zwischen Parteien bzw. Agenten und Berichterstattern in deren Wohnungen waren also in hohem Maße systemrational, führten jedoch zugleich zu einer Vermachtung und Kommodifizierung des Rechts, die sich anhand isolierter Lektüren von Prozessakten und Protokollen nicht erschließt und die der Forschung deshalb noch nicht hinlänglich bewusst geworden ist. Innerhalb der weiten Grenzen, die die kaiserliche Reichspolitik ihnen zog, folgten zahlreiche Reichshofräte bei der Ausübung ihres Amtes einer privatunternehmerischen Logik, das heißt, sie nahmen informale Geldzuwendungen von den Parteien nicht nur an, sondern forderten diese nicht

¹⁵¹ SCHENK 181–182. Records in Context. Eine andere Frage ist es, ob wenigstens der Referent über Aktenkenntnis verfügte. Es liegen nämlich zahlreiche Indizien vor, die die Vermutung begründen, dass zumindest ein Teil der Aktenautopsie durch privat besoldete Sekretäre oder gar durch Parteienvertreter geleistet wurde. Hierzu wichtige Befunde bei OESTMANN, Relationstechnik.

¹⁵² Siehe ÖStA HHStA, RHR, Verfassungsakten, K. 8, Konv. 3, Nr. 2.

¹⁵³ LUHMANN, Funktionen und Folgen 304–314.

¹⁵⁴ Zitiert nach FUCHS, Sollicitatur am Reichskammergericht 145.

selten vehement ein.¹⁵⁵ Im zeitgenössischen Vergleich war dies keineswegs beispiellos. Neuere Studien stoßen vielerorts in der frühneuzeitlichen Verwaltung auf „Züge eines mit den Mitteln monopolisierter Gewaltausübung privilegierten Großunternehmens, an dem die Amtsträgerschaft Anteile hielt, zwar lediglich mit begrenztem Stimmrecht, aber mit Anrechten auf angemessene Rendite“.¹⁵⁶

Unter dem Einfluss von Naturrecht und Kameralistik sowie unter dem Eindruck der friderizianischen Justizreform in Preußen fielen die finanziellen Praktiken vieler Reichshofräte unter Joseph II. jedoch massiver Korruptionskritik anheim. Während Teile der neueren deutschen Forschung dazu neigen, den Reichshofrat gegen seine zeitgenössischen Kritiker in Schutz zu nehmen,¹⁵⁷ steht eine von legitimatorischen Aufgaben entlastete Justizforschung vor der Aufgabe, durch nüchterne ökonomische Analysen eine Rechtserzeugung zu beschreiben, die soziale Ungleichheit auch und gerade dann reproduzierte, wenn sich Akte und Protokoll darüber ausschweigen. Solche Analysen wären auch deshalb dringend geboten, weil es die sich im 18. Jahrhundert entfaltende Diskussion um die mikropolitische Kontaminierung der Relationstechnik war, in der erstmals Forderungen nach einem mündlichen Verfahren formuliert wurden.¹⁵⁸ Durch die gleichzeitige Anwesenheit aller Beteiligten sollte den informellen Kontaktsystemen ein Ende bereitet werden, wie man an prominenter Stelle in Kleists zerbrochenem Krug nachlesen kann: „Sprecht nicht mit den Parthei’n, Herr Richter Adam, vor der Session! [...] Ich sagte deutlich euch, daß ihr nicht heimlich vor der Sitzung sollt mit den Parthein zweideut’ge

Sprache führen. Hier ist der Platz, der eurem Amt gebührt, und öffentlich Verhör, was ich erwarte.“¹⁵⁹

Vor der Sitzung geführte zweideut’ge Sprache zwischen Richtern und Parteien bildete in der Frühen Neuzeit kein Alleinstellungsmerkmal des Reichshofrats, hat in seinem Fall jedoch so viele materiale Artefakte hinterlassen wie bei keinem anderen Justizkollegium im deutschsprachigen Raum. Eine Analyse dieser Artefakte liefe zugleich auf eine innovative Studie zur noch weithin unerforschten Bedeutung des Reichshofrats für die Wiener Stadtgeschichte hinaus. Dass es sich hierbei nicht etwa um ein Nischenthema handelt, verdeutlicht ein Blick in die Publikationen zeitgenössischer Juristen, die ihre Leserschaft regelmäßig auf den „Commerz“¹⁶⁰ hinwiesen, den das Wiener Gastgewerbe den alljährlich in großer Zahl in die Stadt strömenden Prozessführern verdanke. In jüngerer Zeit hat Werner Troßbach in seinen Studien zu hessischen Untertanenkonflikten den Weg bäuerlicher Deputierter nachverfolgt, die zunächst zu Fuß nach Regensburg wanderten, um sich dort einzuschiffen und über die Donau Wien zu erreichen.¹⁶¹

Zahlreiche Prozessführer hielten sich nachweislich über Jahre und Jahrzehnte unter teils prekären Umständen in Wien auf. Auf diese im Stadtbild sichtbaren Migranten spielte der vormalige Reichshofrat Friedrich Karl von Moser (1723–1798) an, als er 1796 behauptete, ein einfacher Untertan ohne Protektion könne sich angesichts „der phlegmatischen Natur der Reichs-Justiz-Pflege [...] immerhin gefasst machen, bey Uebergabe seiner ersten Klagschrift sich zugleich seine Grabstätte in Maria-Hülff oder einer andern Vorstadt zu bestellen“.¹⁶² In der Tat wäre es ein lohnens-

¹⁵⁵ Hierzu ausführlich: SCHENK, Reichshofrat im Spannungsfeld.

¹⁵⁶ BRAKENSIEK, Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte 290.

¹⁵⁷ So etwa SELLERT, Besoldungen und Einkünfte 294.

¹⁵⁸ Hierzu: SCHENK, dominus referens 92–101.

¹⁵⁹ KLEIST, Der zerbrochne Krug 30.

¹⁶⁰ RIEFEL, Reichshofrath 13; vgl. HÄBERLIN, Österreich 706.

¹⁶¹ TROSSBACH, Soziale Bewegung 212. Auch in Westfalen wählten prozessierende Bauerngemeinden Deputierte, die sich sodann auf den Weg nach Wien machten. Belege bei: SCHENK, Reichsgeschichte als Landesgeschichte 122–123.

¹⁶² MOSER, Politische Wahrheiten 2, 214.

wertes Unterfangen, einmal die Wiener Sterberegister mit den Posteingangsbüchern des Reichshofrats abzugleichen.

Wer noch unter den Lebenden weilte, musste nicht nur essen und wohnen,¹⁶³ sondern nahm unterschiedlichste Dienstleistungen in Anspruch. Aus diesem Grund sind die Reichshofratsakten beispielsweise auch eine Quelle für die Geschichte des Wiener Notariats (Abb. 3). Auch Angehörige medizinischer Berufe profitierten von den Kontaktsystemen, die sich um die Reichshofräte gebildet hatten. So attestierte der Wiener Chirurg Lorenz Schmidt 1695, dass der aus der Grafschaft Manderscheid (heute: Rheinland-Pfalz) stammende Prozessführer Johann Friedrich Werner „vergangene Heyl[lige] Weihe[n]achts Feyertage mich zu Ihme in die Leopold Stadt in sein Logament in daß Wirths-Hauß Zum grünen Pfawen kommen lassen, allwo Er dahmahls undt nachgehendts eine geraume Zeit sehr schmerzthafft an dem arthritide vaga dergestalt bettlägerig gewesen, daß Er Sich auch nicht einmahl auff Seine Füße stellen können“.¹⁶⁴



Abb. 3: Signet des Wiener Notars Tobias Sigismund Mayrhofer aus dem Jahr 1682 (ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 1002, Nr. 3).

Analytisch besonders reizvoll wäre eine Analyse der prozessbezogenen Reisen von Jüdinnen und Juden.¹⁶⁵ Beispielsweise verfügte die jüdische Gemeinde von Frankfurt am Main über Jahrzehnte hinweg über eine ständige Vertretung am Kaiserhof, die vor allem mit der halblegalen Einflussnahme auf Reichshofratsprozesse betraut war.¹⁶⁶ Darüber hinaus begaben sich auch einzelne jüdische Prozessführer in größerer Zahl an den Kaiserhof, was noch unter Joseph II. zu einer bis vor den Staatsrat gelangten Auseinandersetzung zwischen dem Reichshofrat und der Hofkammer über die Frage führte, ob diese Juden am Wiener Linienwall die entwürdigende Leibmaut zu entrichten hätten.¹⁶⁷ Das eigentliche Ziel all dieser Migrationsprozesse waren die Wohnungen der Reichshofräte, insbesondere der Berichterstatter, die unter permanenter Verletzung der Gerichtsordnung Audienz gewährten. 1799 beschrieb ein zeitgenössischer Beobachter den Arbeitsalltag eines Reichshofrats folgendermaßen: „Aufstehen, sich zum Rath bereiten – auffahren – vier Stunden arbeiten – Sollicitanten anhören – essen und wieder arbeiten – ist die reizende Tagesordnung.“¹⁶⁸

Ein näherer Blick auf die Interaktion zwischen Räten und Parteien offenbart Praktiken, bei denen man sich unweigerlich an Kafka erinnert fühlt. Beispielsweise meldete der Statthalter der Stadt Wien dem Reichshofratspräsidenten im Juni 1775, dass die Polizei im Stall des Reichshofrats Karl Friedrich von Gärtner den aus Thüringen stammenden Kaufmann Johann Georg Münch aufgegriffen habe, der sich dort bereits seit längerem mit Wissen von Gärtners Kutscher aufgehalten habe, um auf seinen Prozess gegen die Stadt Blankenhain Einfluss zu nehmen. Der Fall

¹⁶³ Vgl. etwa die 1727 eingereichte Klage von Samuel Meinert, einem ehemaligen Leibtrabanten der Kaiserin Eleonore (1655–1720), gegen den am Reichshofrat prozessierenden Cornelius Jantzen aus Mühlhausen. Meinert hatte Jantzen über längere Zeit hinweg Logis gewährt und forderte hierfür 89 Gulden. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 379, Nr. 3.

¹⁶⁴ ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 992, Nr. 5, Bl. 202.

¹⁶⁵ Zur überproportionalen Nutzung des Reichshofrats durch Jüdinnen und Juden siehe die in Anm. 18 angegebene Literatur.

¹⁶⁶ LITT, Jüdische Fürsprache 213–214.

¹⁶⁷ Hierzu ausführlich: SCHENK, Jüdische Parteien.

¹⁶⁸ ANONYM, Die vierte Stunde im Reichshofrath 421.

sei nicht der erste seiner Art.¹⁶⁹ In einer 1799 publizierten Geschichte der reformierten Gemeinde Wiens heißt es: „Als Beytrag zu der Geschichte der Menschheit verdient aber besonders angeführt zu werden der Zuschuss eines aufgeklärten Juden, des Kurpfalzbaierischen Hoffactors Löw Isack Wertheimer, nebenst der Gabe eines herrlichen Briefes, eines Denkmahls wahrer Grundsätze von Duldung und Menschenliebe, mit 1029 fl. 50 kr, doch war bey der sonst ädlen Handlung absichtlich ein Wink gegeben zu Gewinnung eines beträchtlichen Rechtsstreits, den der Jude bey der obersten Reichshofrathsinstanz obsieglich zu erhalten wünschte, wobey auch wirklich zu seinem Glück Asträa nachmahls ihm beystand.“¹⁷⁰ Gewiss war es nur ein Zufall, dass der Berichterstatter in Wertheimers Prozess, der (katholische) Graf Karl von Firmian, ebenfalls als Wohltäter der Reformierten auftrat.¹⁷¹

Bei alledem geht es nicht um skurrile Sittenbilder aus alter Zeit, sondern um etwas sehr Grundsätzliches: Die offiziöse Verfahrensgeschichte, die Prozessakte und Protokoll erzählen, erweckt den Eindruck, es hätten Richter und Parteien nur in Form einer durch Anwälte vermittelten schriftlichen Distanz-kommunikation miteinander in Kontakt gestanden. Bezieht man die informale Hinterbühne des Verfahrens mit ein, stellt sich jedoch die Frage, inwiefern Zentralgerichte wie der Reichshofrat für einfache Untertanen, die bei Hof nicht (wie zahlreiche Reichsfürsten) durch Gesandte vertreten waren, aus der Distanz überhaupt effektiv nutzbar waren. Dieses noch weithin unbeackerte Problemfeld wird die Justizforschung nur bearbeiten können, wenn sie die bislang vorherrschende positivistische Lektüre von Prozessschrift-

gut mit Hilfe praxeologischer Instrumentarien überwindet, was wiederum voraussetzt, den Entscheidungsprozess des Reichshofrats nicht länger zu dekontextualisieren, sondern konsequent im Wiener Stadtraum zu verorten.

Hierzu gehörte es auch, sich mit den noch weithin im Dunkeln liegenden Wohnverhältnissen und dem Immobilienbesitz der Reichshofräte auseinanderzusetzen. Auf diese Weise ließe sich nicht nur ein Beitrag zur Erforschung des Wiener Hofquartierwesens¹⁷² leisten. Anhand der im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Verlassenschaftsaktens¹⁷³ wären auch Studien zur materiellen Kultur der Räte möglich. Besondere Aufmerksamkeit verdienen aus rechtshistorischer Perspektive die zum Teil sehr umfangreichen Fachbibliotheken mehrerer Räte, die nicht nur Aufschlüsse über das intellektuelle Profil ihrer Besitzer ermöglichen, sondern auch von zahlreichen Praktikanten und anderen Besuchern genutzt wurden und insofern als juristische Wissensorte mit einer weit über Österreich hinausreichenden Bedeutung anzusprechen sind.

Einen niedrigschwelligen Zugang zur Welt der Bücher vermitteln die 1762 bzw. 1792 publizierten Auktionskataloge der Bibliotheken von Reichshofrat Georg Christian von Knorr (1691–1762) und Präsident Johann Hugo von Hagen (1707–1791), die nicht weniger als 5.200 bzw. 2.700 Bände verzeichnen (Abb. 4/5).¹⁷⁴ Die Kunde von Knorrs „wißenschaafft von büchern und gelehrsamkeit“¹⁷⁵ drang bis zum Leipziger Universalgelehrten Johann Christoph Gottsched (1700–1766). Großer Bekanntheit erfreute sich unter Zeitgenossen auch die Bibliothek Johann Wilhelms von Wurm-

¹⁶⁹ ÖStA HHStA, RK, Reichsakten in specie, K. 33, Bl. 775–779; vgl. RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/181, Bl. 386–387.

¹⁷⁰ LIPPE-WEISSENFELD, Darstellung der [...] kirchlichen Verfassung 114.

¹⁷¹ Ebd. 113; die Berichterstattung Firmians geht hervor aus: ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, saec. XVIII, Bd. 229, Bl. 5.

¹⁷² Zum Hofquartierwesen allgemein: KALLBRUNNER, Wiener Hofquartierwesen; zum Besitz von Hofquartieren durch Reichshofräte unter Leopold I.: HENGERER, Kaiserhof und Adel 96–97, 147–148.

¹⁷³ Auf den großen Wert dieser noch weithin unerforschten Aktenserie verwies bereits AUER, Reichshofrätliche Testamente.

¹⁷⁴ ANONYM, Bibliotheca Knoerriana; ANONYM, Catalogus Bibliothecae Hagenianae.

¹⁷⁵ Brief von Friedrich Heinrich von Seckendorff vom Oktober 1749, zitiert nach DÖRING, RUDERSDORF, Johann Christoph Gottscheds Briefwechsel 15, 56.

brand-Stuppach (1670–1750), der unter anderem beim Aufbau der bedeutenden Blankenburger Bibliothek Herzog Ludwig Rudolphs von Braunschweig-Wolfenbüttel (1671–1735) eine gewisse Vorbildfunktion zugekommen sein dürfte¹⁷⁶ und an deren Buchreihen womöglich selbst ein Montesquieu entlanggestreift ist.¹⁷⁷

8. Reichshofrat und kaiserliche Reichspolitik: zur Einbettung des Kollegiums in sein höfisches Umfeld

Das Fehlen eines Konzepts gerichtlicher Praxis, das formale und informale Strukturbildungen als komplementäre Bestandteile ein- und desselben sozialen Systems begreift, macht sich vor allem dort bemerkbar, wo es um die Frage nach den politischen Einflüssen geht, denen kollegiale Rechtserzeugung am Kaiserhof unterlag. Während die Rechtsphilosophie betont, dass sich rechtliches Wissen ohne Kenntnis um dessen unmittelbaren Entstehungs- und Verwertungskontext einer kritischen Analyse entzieht,¹⁷⁸ nahmen Teile der neueren deutschen Forschung den „Hof“ in „Reichshofrat“ nicht hinreichend ernst und unternahmen es stattdessen, die Tätigkeit des Kollegiums unter das Dach eines „komplementären Reichsstaates“¹⁷⁹ zu zwingen, unter das Österreich aufgrund seiner schieren Größe ebenso wenig passt wie Brandenburg-Preußen oder Hannover-England.¹⁸⁰

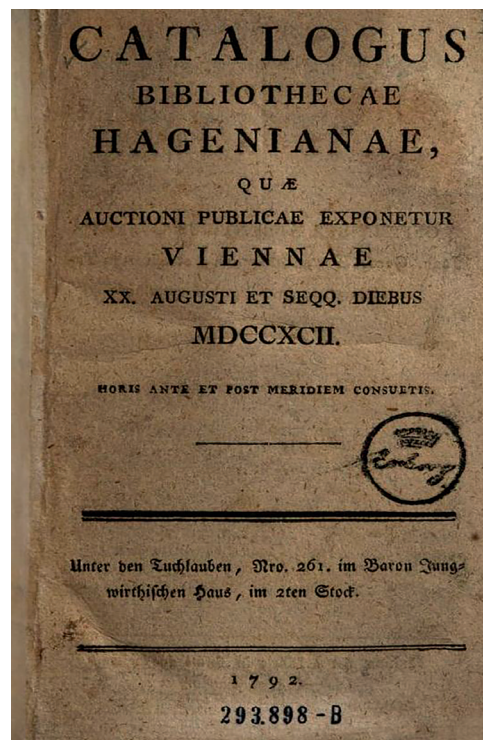
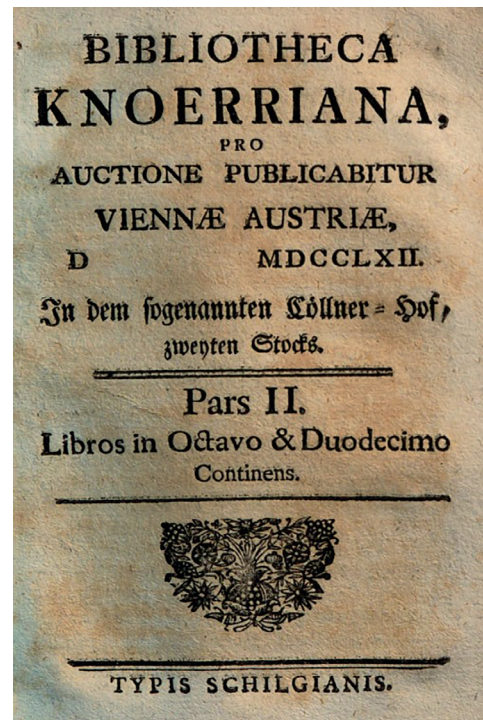


Abb. 4/5: Auktionskataloge der Bibliotheken von Reichshofrat Georg Christian von Knorr (1691–1762) und Präsident Johann Hugo von Hagen (1707–1791) (Google Books).

¹⁷⁶ ARNOLD, Fürstenbibliothek 145.

¹⁷⁷ Der Franzose, der Wurmbrand 1728 kennenlernte, beschrieb ihn wenig schmeichelhaft als *un homme savant; mais il le paroît un peu trop*. Zitiert nach: MONTESQUIEU, *Voyages de Montesquieu* 1, 14.

¹⁷⁸ SOMEK, *Rechtliches Wissen* 14–16.

¹⁷⁹ Zu diesem Konzept: SCHMIDT, *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation*; Kritik unter anderem bei: KNORRING, *Funktionsfähiger Staat*.

¹⁸⁰ Hierzu mit Blick auf Preußen: SCHENK, *Reichspatriotismus*.

1793 betonte der österreichische Außenminister Johann Amadeus von Thugut (1736–1818): „Das Reich ist verloren und kann nur noch von Österreich und Preußen Rettung erhoffen. Deshalb sind diese Mächte berechtigt, eine dauerhafte Ordnung im Reich auch ohne Befragung der Reichsstände vorzunehmen. [...] Das Reich muß sich mithin alles gefallen lassen, was diese beiden Höfe Österreich und Preußen, wenn auch zum Nachteil eines oder des anderen individuellen Standes, über die Erhaltung des Ganzen bestimmen [...] werden und könnte allenfalls hierzu gezwungen werden.“¹⁸¹ Während diese Zeilen geschrieben wurden, waren Dutzende von Reichsständen am Reichshofrat in Prozesse verwickelt. Die naheliegende Frage, was sich die kleineren von ihnen gefallen zu lassen hatten, vermag die Forschung bislang kaum zu beantworten.

Dieses Defizit wiegt umso schwerer, als es sich keineswegs um eine Frage handelt, die sich nur mit Blick auf das ausgehende 18. Jahrhundert stellt. Mehr als 50 Jahre bevor Thugut das Heilige Römische Reich für erledigt erklärte, sah sich Karl VI. auf die Unterstützung der großen Reichsstände angewiesen, um die Pragmatische Sanktion diplomatisch abzusichern. Der bereits erwähnte Johann Wilhelm von Wurmbrand trat in diesem Zusammenhang 1728 für „die genaueste Allianz mit Preussen“¹⁸² ein. Wie mag sich diese Haltung auf die Entscheidungen jenes Justizkollegiums ausgewirkt haben, dem Wurmbrand als Vizepräsident angehörte und an dem zahlreiche Prozesse gegen Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. (reg. 1713–1740) anhängig waren?¹⁸³

Die Forschung kann derartige Fragen bislang kaum zufriedenstellend beantworten, weil sie nicht hinreichend reflektiert, dass die Schriftgutproduktion des Reichshofrats am Kaiser-

hof bis zum Schluss in ein System eingebunden blieb, das sich in erheblichem Maße durch mündliche *Face-to-Face*-Kommunikation reproduzierte. Dabei könnte man bereits seit Jahrzehnten, wenn nicht wissen, so doch zumindest ahnen, welch ambigues Bild entstünde, wenn man gezielt nach den Artefakten informaler Kommunikation fahndete. So trafen sich 1715 in der vor dem Reichshofrat verhandelten Auseinandersetzung um die Sukzession der Berliner Kurlinie in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth¹⁸⁴ die Präsidenten von Reichshofrat, Hofkriegsrat und Hofkammer sowie der Obersthofmeister und der Reichsvizekanzler jenseits von Akte und Protokoll. In der informalen Runde wurde mit Billigung des Kaisers vereinbart, „mit solcher manier behuetsamb darinnen fürzuzugehen, daß eusserlich nichts anderst als der alleinige Weeg der Kläger, des Richters und der rechten vorscheine, innerlich und unter der Handt aber [den Gegnern des preußischen Königs] mit Rath und That aller Vorschub gegeben, jedoch von seithen Ewer Kay. Mt. hierunter insonderheit dermassen fürsichtig gehandelt werde, damit man dieselbe keiner partylichkeit beschuldigen, folglich darob von dem König in Preussen kein begründeter anlaß hergenommen werden könnte, gegen Ew. Kay. Mt. in Dero Kayserl. Obristlehenherr- und höchstrichterlichem Ambt, alß welches endtlich der sache die rechte gestalt und das gewicht geben müste, [...] befuegte Klage zu führen.“¹⁸⁵

Mit den hier aufscheinenden Strukturen hat sich die Reichshofratsforschung bislang kaum auseinandergesetzt, obwohl Rudolf Endres schon 1965 auf dieses brisante Dokument hinwies.¹⁸⁶ Stattdessen dominieren vielfach noch immer textimmanente Analysen von Prozessakten und gegebenenfalls vorliegenden *Vota ad Imperatorem*, die informale politische Einflüsse invisibilisieren, sofern sie

¹⁸¹ Zitiert nach ARETIN, Reichsidee 112.

¹⁸² So am 8. 6. 1728 in einem Brief an den Berliner Sondergesandten des Prinzen Eugen, Friedrich Heinrich von Seckendorff. Zitiert nach: ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Anerkennung der pragmatischen Sanction 287.

¹⁸³ Hierzu ausführlich: SCHENK, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis.

¹⁸⁴ Hierzu zuletzt SOMSEN, Prussia's Franconian undertaking.

¹⁸⁵ Referat von Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn in ÖStA HHStA, RK, Vorträge, K. 6b, Bl. 618–627, Zitat Bl. 619f.

¹⁸⁶ ENDRES, Erbabreden 63.

den zeitgenössisch bereits hoch entwickelten Darstellungszwängen eines Gerichtsverfahrens widersprachen.

Mit Blick auf die Kontakte zwischen Räten und Parteien wurde weiter oben dafür plädiert, sich des organisationssoziologischen Konzepts der Kontaktsysteme zu bedienen, um Praktiken beobachtbar zu machen, die sich auf informalen Hinterbühnen reproduzierten, welche von jenen Verfahrensregeln, die sie vielfach verletzten, zugleich vorstrukturiert wurden. Die *Ex-Ante*-Logik der formalen Ablauforganisation, die auf Geschäftsverteilung und Aktenkenntnis beruhte, bestimmte die *Agency* von Präsident und Berichterstatern deshalb gleichermaßen formal wie informal. Dieses Komplementärverhältnis prägte jedoch nicht nur die Kontakte des Personals zur Parteienumwelt, sondern lag auch der Einbettung des Gremiums in dessen höfisches Umfeld zu Grunde. Wie an anderer Stelle detailliert ausgeführt wurde,¹⁸⁷ bediente sich die politische Steuerung spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vielfach sogenannter Deputationen und anderer *ad hoc* berufener informaler Zirkel, die gegenüber der Umwelt geheim gehalten wurden und in denen Präsident und Berichterstatter mit dem Reichsvizekanzler und Vertretern erbländischer Behörden darüber berieten, ob und gegebenenfalls wie im Reichshofratsplenum zu entscheiden sei.

Der Formalisierung des Prozessrechts durch die Reichshofratsordnung von 1654 folgte also eine Informalisierung der Rechtserzeugung auf dem Fuß, durch welche die Hofburg auf der Hinterbühne jenen Einfluss wahrte, auf den sie formal verzichtet hatte.¹⁸⁸ Was in den Deputationen erfolgte, war indes keine Substitution von Recht durch Politik, sondern eine dem Spruchkörper vorgelagerte Kontingenzreduktion durch Vermachtung der Relations-technik. Trotz insgesamt lückenhafter Quel-

lenlage deutet eine Fülle von Indizien darauf hin, dass zahlreiche Relationen im Moment ihres Vortrags im Reichshofratsplenum bereits mit dem Hof abgestimmt waren. Erst recht gilt dies für die *Vota ad Imperatorem*, mit denen sich der Reichshofrat formal an den Kaiser wandte, um im Vorfeld einer zu treffenden Entscheidung dessen *Placet* einzuholen. Stichproben zufolge wurden diese Kollegialgutachten überdurchschnittlich oft von Reichshofräten verfasst, die regelmäßig in informale Deputationen berufen wurden.¹⁸⁹ Die zum Teil sehr umfangreichen Gutachten, von denen eine größere Zahl bereits zeitgenössisch veröffentlicht wurde,¹⁹⁰ können also nicht unbesehen als Beleg für ein hohes fachliches Niveau der Diskussionen im Plenum des Reichshofrats betrachtet werden, wie dies die Forschung bislang häufig tut,¹⁹¹ obwohl schon zeitgenössische Juristen darauf hinwiesen, dass im Reichshofrat zumindest gelegentlich nur *pro forma*¹⁹² abgestimmt wurde.

Gleichwohl bleibt auch ein dem Gericht „vorgekaut“ und unter Konsensdruck durch den Spruchkörper gepeitschtes *Votum ad Imperatorem* ein juristischer Text, dessen Argumentation rechtswissenschaftlicher Analyse bedarf. Einer reflektierten, von legitimatorischen Aufgaben entlasteten Justizforschung kann deshalb die Tatsache gleichgültig sein, dass die Praktiken, denen dieser Text seine Entstehung verdankt, im Traditionsbestand des modernen Rechtsstaates nichts zu suchen haben. Sie steht vielmehr vor der ebenso anspruchsvollen wie vielversprechenden Aufgabe, frühneuzeitliche Dogmatik als soziale Praxis zu beschreiben und jene Intertextualitäten und Normenkonkurrenzen sichtbar zu machen, die in der internationalen rechtshistorischen Theoriediskussion breiten Raum einnehmen. Eine Auseinandersetzung mit den Voten und Relationen des Reichshofrats böte der Wiener Rechtsgeschichte aber nicht nur zahlreiche globalhistorische Anknüp-

¹⁸⁷ SCHENK, Records in Context 185–211; DERS., Knowledge of Production of Normativity; DERS., *Vota ad Imperatorem*.

¹⁸⁸ So die neoinstitutionalistische Interpretation bei SCHENK, Isomorphie.

¹⁸⁹ SCHENK, Actum et Judicium 116.

¹⁹⁰ Siehe etwa: BERGSTRÄSSER, Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten; MOSER, Sammlung von Reichs-Hof-Raths Gutachten.

¹⁹¹ So etwa SELLETT, New Findings 91.

¹⁹² MOHL, Historisch-politische Vergleichung 319.

fungspunkte, sondern würde zugleich einen wesentlichen juristischen Beitrag zur Analyse der Entflechtung des Heiligen Römischen Reiches und Österreichs im 17. und 18. Jahrhundert liefern.

Schließlich genügt es keineswegs, auf die diesbezüglichen, von Harmoniestreben gekennzeichneten Leerstellen der deutschen Reichsgerichtsforschung zu verweisen. Österreichische Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker sind dazu berufen, diese Leerstellen durch ambiguitätstolerante Analysen zu beseitigen. Anknüpfen ließe sich etwa an eine Bemerkung des langjährigen starken Mannes der österreichischen Außenpolitik, Dr. Johann Christoph von Bartenstein (1689–1767). Dieser bemerkte 1762 im Rückblick auf die Bemühungen um die reichsweite Anerkennung der Pragmatischen Sanktion: „Beschehen ist also von denen, so hieran gearbeitet, was von treuen und eyffrigst beflissenen Dieneren zu deren Handhabung nur immer hat beschehen können.“¹⁹³ Würde die Forschung diesem Hinweis nachgehen, stieße sie auf ein von Bartenstein gezielt aufgebautes Netzwerk zur Beeinflussung des Reichshofrats. In diesem Netz kam dem aus der Grafschaft Oettingen stammenden und vormals in welfischen Diensten tätigen Georg Christian von Knorr, der uns als Bücherliebhaber bereits begegnet ist, eine Schlüsselposition ein.¹⁹⁴ Von Haus aus lutherischer Theologe wurde Knorr, der seit 1731 auf der Gelehrtenbank saß und 1738 eine Stieftochter Bartensteins heiratete, in zahlreichen Verfahren zum Berichterstatter ernannt. Trotz des unzureichenden Forschungsstandes lässt sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nachweisen, dass mehrere *Vota ad Imperatorem* in den von Knorr bearbeiteten Verfahren eine dem Reichshofratsplenum vorgelagerte Redaktion durch Bartenstein erfahren hatten.

Die Federführung lag hier also nicht länger beim Reichshofrat, dem sie lediglich formal zugeschrieben wurde, sondern bei Juristen der Österreichischen Hofkanzlei (bzw. später der Staatskanzlei).

Diese der Reichshofratsordnung diametral zuwiderlaufenden Interventionen wurden im Prozessschriftgut des Reichshofrats aus naheliegenden Gründen systematisch invisibilisiert, sind jedoch unter anderem durch ein Gutachten dokumentiert, das Reichshofrat Johann Christoph Burkhardt von der Klee (1697–1761) 1740 anonym für den Mainzer Erzkanzler erstellte und in dem davon die Rede ist, es habe der Reichshofrat in den vorangegangenen Jahren wiederholt anderen Orts gefällte Entscheidungen abnicken müssen.¹⁹⁵ Dass die Kritik des „Whistleblowers“ durchaus zutraf, belegt ein *Votum ad Imperatorem*, das der Reichshofrat im Juni 1739 beschloss. Dem ausnahmsweise in den Akten überlieferten Konzept ist zu entnehmen, dass es sich eigentlich um ein *Votum Secretioris Deputationis ad Imperatorem*¹⁹⁶ handelte, das dem Präsidenten bereits drei Wochen vor der Sitzung vorlegen hatte, vom Kaiser längst gebilligt worden war und dem Reichshofratsplenum tatsächlich nur *pro forma* zur Billigung vorgelegt wurde.

Die europäische Hofforschung hat herausgearbeitet, dass das Schriftgut von Hofbehörden männliche Hierarchien reproduziert und weibliche Einflüsse invisibilisiert.¹⁹⁷ Auch im Netzwerk um Bartenstein und Knorr spielten nicht nur Männer eine Rolle. In den 1730er Jahren wusste jeder Insider um die engen Kontakte Knorrs zu Kaiserin Elisabeth Christine, die dem seit 1731 mit Habsburg verbündeten Welfenhaus entstammte.¹⁹⁸ Die noch nicht ausgewerteten Berichte, mit denen Knorr in den 1730er Jahren die welfi-

¹⁹³ Zitiert nach ARNETH, Bartenstein 123.

¹⁹⁴ Zum Folgenden ausführlich mit Belegen: SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

¹⁹⁵ ÖStA HHStA, MEA, Reichshofrat, K. 10a, Nr. 1, unfol. Ich plane eine Edition dieses Gutachtens.

¹⁹⁶ ÖStA HHStA, RHR, *Vota ad Imperatorem*, K. 38, Nr. 17, unfol.; abgebildet bei: SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

¹⁹⁷ Hierzu mit Blick auf den Hof Philipps III. von Spanien: SÁNCHEZ, The Empress 7–8.

¹⁹⁸ Hierzu bereits MOSER, Lebensgeschichte 4, 23.

schen Höfe in Hannover und Wolfenbüttel versorgte,¹⁹⁹ bieten sich dazu an, den bislang nur unzureichend erforschten politischen Einfluss der Kaiserin auf den Reichshofrat²⁰⁰ zu untersuchen, der sich unter anderem in den Ständekonflikten von Mecklenburg und Ostfriesland zur Geltung gebracht haben dürfte, an denen die Welfen massiv interessiert waren.

Die analytische Durchdringung höfischer Netzwerke böte der Forschung die Gelegenheit, informale Strukturbildungen zu beschreiben, die den Entscheidungsprozess über Generationen hinweg beeinflussten, zumal Kaunitz, der Bartenstein in den 1740er Jahren als Leiter der österreichischen Außenpolitik ablöste,²⁰¹ auf dieser Klaviatur ebenfalls zu spielen wusste. Schon Zeitgenossen registrierten, dass die *ad hoc* jederzeit mögliche Auslagerung des Entscheidens aus dem Reichshofratsplenum in informale Zirkel nicht selten der Justizverweigerung „auf den Antrag bedeutender Höfe“²⁰² diene. Johann Jakob Moser kritisierte in diesem Zusammenhang auch die vom Kaiser eingesetzten Gütekommissionen, die häufig dazu genutzt würden, eine schwache Partei „unter dem Vorwand einer *amicabilis compositionis* [zu] nöthigen [...], ihrem Gegentheil durch einen Vergleich, und also dem Ansehen nach mit gutem Willen, mehr nachzugeben, als der Richter sich getraute, ihr durch Urthel und Recht ordentlich abzusprechen.“²⁰³

Würde die Wiener Rechtsgeschichte diesen Spuren nachgehen, könnte sie nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Überwindung unglaubwürdig gewordener Fortschrittserzählungen liefern, sondern auch unsere Kenntnis über das rechtliche Spannungsfeld zwischen österreichischen Hausmachtinteressen und

den Aufgaben des kaiserlich-oberstrichterlichen Amtes im Heiligen Römischen Reich wesentlich erweitern.

9. Das geplante Digital-Humanities-Projekt zur Erschließung der Resolutionsprotokolle

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten, dass der Reichshofrat sowohl mit den Parteien als auch mit seinem höfischen Umfeld nicht nur über den „ordentlichen Geschäftsgang“, sondern auch über informale Kontaktsysteme kommunizierte, die sich durch das Leitmedium der Mündlichkeit reproduzierten und in Akte und Protokoll invisibilisiert wurden, obwohl (oder gerade weil) sie den Entscheidungsprozess in erheblichem Maße beeinflussten. Für prozedural angelegte und interdisziplinär anschlussfähige Zugänge zur Praxis des Reichshofrats ergeben sich aus diesem Befund weitreichende Forderungen an die rechtshistorische Archivarbeit, die bislang mit Blick auf Reichskammergericht und Reichshofrat in erheblichem Maße auf der isolierten Erschließung von Prozessakten beruht.²⁰⁴ Die angesprochenen Verzeichnungsprojekte bilden zweifellos eine Erfolgsgeschichte und haben die Erforschung der beiden Reichsgerichte über Jahrzehnte hinweg ungemein belebt. Zugleich begünstigten sie jedoch ein dekontextualisiertes Verständnis gerichtlicher Praxis, das das erkenntnistheoretische Niveau aktueller Diskussionen in Rechts- und Geschichtswissenschaft merklich unterschreitet. Die derzeit vielerorts geführten Debatten um prozedurale Zugänge zu kollegialem Entscheiden sollten deshalb beide Disziplinen dazu motivieren, nach Wegen zu suchen, wie die systematische Ver-

¹⁹⁹ In den 1730er Jahren verfasste Berichte Knorrs an den Hof in Wolfenbüttel verwahrt das Niedersächsische Landesarchiv in seiner Abteilung Wolfenbüttel unter den Signaturen 2 Alt Nr. 563–589 und 613. Freundliche Auskunft von Dr. Martin Fimpel vom 16. 1. 2024.

²⁰⁰ Vgl. BACKERRA, Wien und London; DIES., *For Empire or Dynasty*; sowie zu den an die Kaiserinnen herangetragenen Bitten um Intervention in Rechtsangelegenheiten: KELLER, *Die Kaiserin* 281–282.

²⁰¹ Hierzu STOLLBERG-RILINGER, *Maria Theresia* 222–237.

²⁰² BRANDES, *Betrachtungen über den Zeitgeist* 41.

²⁰³ MOSER, *Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Process* 4, 811.

²⁰⁴ Hierzu ausführlich SCHENK, *Records in Context*.

knüpfung von archivischer Grundlagenarbeit und universitärer Forschung, die über Generationen hinweg das Gütesiegel der Reichsgerichtsforschung gebildet hat, auf zeitgemäße Weise fortgeführt werden kann.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen dürfte klar sein, dass diese Aufgabe nur durch Projekte bewältigt werden kann, die Quellen formaler rechtlicher Kommunikation nicht länger in einer dem Gegenstand unangemessenen Form privilegieren, sondern perspektivisch darauf angelegt sind, diese Quellen mit Artefakten informaler Kommunikation zu konfrontieren, um Intertextualitäten, Ambiguitäten und Normenkonkurrenzen beobachtbar zu machen. Ebenso dürfte deutlich geworden sein, dass ein solches Unterfangen mit Blick auf den Reichshofrat empirisch aus dem Vollen schöpfen kann, da das Kollegium an einem Knotenpunkt des europäischen Gesandtennetzes tätig war und sämtliche Reichsstände zu seinen Nutzern zählte. Neben die Überlieferung des förmlichen Verfahrens im Haus-, Hof- und Staatsarchiv treten deshalb in zahlreichen Archiven Mitteleuropas Artefakte informaler Kommunikation – ein auch im globalhistorischen Vergleich außerordentlicher Quellenreichtum, dessen sich die Rechtsgeschichte zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum hinreichend bewusst sein dürfte. Wo aber beginnen?

Aus organisationssoziologischer Perspektive bilden sich informale Strukturen als Reaktion auf vorhergehende Formalisierungsprozesse und dienen der Bearbeitung von deren Folgeproblemen. Auch die informalen Kontaktsysteme rund um den Reichshofrat waren keineswegs willkürlich, sondern reflektierten stets die Handlungsmacht, die das formale Verfahren den Akteuren einräumte.²⁰⁵ Wer dem Präsidenten des Reichshofrats aufwartete, wusste, dass sein Gegenüber die Geschäftsverteilung monokratisch ausübte und über erheblichen Einfluss auf die Festsetzung der Tagesordnung verfügte. Und wer an die Tür des Berichtstatters klopfte, war sich darüber im Klaren, dass der Hausherr aufgrund seiner exklusiven Aktenkenntnis weitrei-

chenden Einfluss auf die kollegiale Beratung und Abstimmung besaß. Gegenüber Informalität besaß Formalität also ein Prä, das eine reflektierte Justizforschung nicht ignorieren kann. Es wäre wenig gewonnen, würde man eine gelegentlich dekontextualisierte rechtswissenschaftliche Aktenarbeit durch eine unreflektierte geschichtswissenschaftliche Praxeologie ersetzen, die die Funktionsweise des zu untersuchenden Gerichts aus den Augen verlore.

Der Weg zu einem sowohl juristisch fundierten als auch interdisziplinär anschlussfähigen Konzept gerichtlichen Entscheidens beginnt deshalb bei dem am höchsten formalisierten Bestandteil des Prozessschriftguts, nämlich der Protokollüberlieferung. Diese besteht beim Reichshofrat aus rund 900 Bänden, die sich auf Posteingangs-, Referenten- und Sitzungsprotokolle verteilen und mit der spruchkörperinternen Geschäftsverteilung und der gemeinsamen Beratung und Abstimmung wichtige Phasen der formalen Ablauforganisation dokumentieren, die sich in den Verfahrensakten nicht abbilden.²⁰⁶ Derzeit konzipiert ein Team um Peter Oestmann (Münster), Anja Amend-Traut (Würzburg), Sabine Ullmann (Eichstätt), Thomas Just (Wien) und Georg Vogeler (Graz) ein Digital-Humanities-Projekt, das sich zunächst auf rund 250 Sitzungsprotokolle aus dem Zeitraum von 1700 bis 1805 konzentrieren soll. Der Planung liegt das von Georg Vogeler entwickelte Konzept der konzentrischen Edition zu Grunde, das eine kontextspezifische Kombination unterschiedlicher digitaler Repräsentationsformen vorsieht und es erlaubt, der Forschung große Textmengen arbeitsökonomisch und methodenbewusst zugänglich zu machen.²⁰⁷ Konkret ist vorgesehen, die erzeugten Digitalisate durch eine automatische Texterkennung zu erschließen, wofür der hohe Formalisierungsgrad der Quelle gute technische Voraussetzungen bietet. Dem Konzept der konzentrischen Edition folgend soll angesichts der hierdurch erzeugten Textmenge im Umfang von deutlich mehr als 100.000 Seiten bei den Eintragungen zu

²⁰⁵ Hierzu grundsätzlich: CROZIER, FRIEDBERG, Zwänge kollektiven Handelns.

²⁰⁶ Hierzu aus Perspektive der genetischen Aktenkunde: SCHENK, Unbeobachtet vorübergegangen.

²⁰⁷ VOGELER, Konzentrische Edition.

den einzelnen Sitzungstagen auf eine paläographische Kontrolle durch die Mitarbeiter verzichtet werden.

Stattdessen sollen die menschlichen Ressourcen auf eine digitale Volledition der zeitgenössischen Register verwandt werden, um sowohl die Bände selbst bestmöglich zu erschließen als auch Grundlagen für eine auf Normdaten basierende Verknüpfung mit anderen auf das Verfahren bezogenen Quellen zu schaffen. Dass es hierbei um Big Data geht, mag der Hinweis verdeutlichen, dass die Sitzungsprotokolle des 18. und frühen 19. Jahrhunderts schätzungsweise 150.000 Indexeinträge enthalten. Die Zielrichtung des Projekts soll hier anhand eines in vieler Hinsicht repräsentativen „Allerweltsverfahrens“ verdeutlicht werden.

Im November 1799 appellierte ein Joseph von Mellin in einer Erbschaftauseinandersetzung mit Franz Michael Aussel zu Füchten vom kurkölnischen Officialat zu Werl an den Reichshofrat. Das Kollegium beriet über diese Appellation erstmals in seiner Sitzung vom 5. Dezember. Der dazugehörige Indexeintrag lautet folgendermaßen:

„Degenfeld.

Von Mellin contra Aussel zu Füchten et cons., das Kurkölnische Officialat-Gericht zu Werl und das Kurfürstliche dermal zu Recklinghausen residierende Hofraths-Collegium, app. et nullitatum. Fol. 215“²⁰⁸

Dem Eintrag ist zu entnehmen, dass Reichshofratspräsident Graf Wolfgang Christoph von Überacker den im Vorjahr auf die Herrenbank berufenen Grafen Maximilian Christoph von Degenfeld-Schomburg²⁰⁹ zum Berichterstatter ernannt hatte. Ferner enthält der Eintrag die Namen der Prozessparteien (Mellin, Aussel), bezeichnet die Vorinstanzen (kurkölnisches Officialat zu Werl, Hofrat zu Recklinghausen) und die Verfahrensart (*appellationis et nullitatum*) und verweist schließlich auf die Position des Sitzungsprotokolls

im Band (fol. 215). Im Projekt sollen diese Informationen mit Normdaten versehen werden. Wenn man diese Angaben einmal grob mit dem Faktor 150.000 multipliziert, ahnt man, welchen Schub die Zivilprozessstatistik des Heiligen Römischen Reiches hierdurch erhalten würde. Darüber hinaus soll der Indexeintrag mit dem dazugehörigen Protokoll verlinkt werden. Im vorliegenden Fall käme man also mit nur einem Mausklick vom Indexeintrag zum Sitzungsprotokoll des 5. Dezember 1799, das folgendermaßen lautet:

„D[ominus] C[omes] a Degenfeld.

Von Mellin contra Aussel zu Füchten et cons., das Kurkölnische Officialat-Gericht zu Werl und das Kurfürstliche dermal zu Recklinghausen residierende Hofraths-Collegium, app. et nullitatum, sive appellantis Anwalt von Götz sub praes. 8. mensis praet. introducendum acceptando et addeducendum gravamina ac nullitates terminum bimestrem concedendo. app. N. 1, 2 et 3 in triplo.

Detur petitus terminus duorum mensium tam ad justificandum formalia quam ad producendum libellum gravaminum sub poena desertionis.“²¹⁰

Dieser Eintrag würde im Sinne einer künstlichen Edition durch das Digitalisat selbst und eine automatische Texterkennung ohne darüberhinausgehende paläographische Kontrolle und Normdatenvergabe erschlossen. Die Auswirkungen eventueller Transkriptionsfehler auf die Recherchefunktionalität wären jedoch minimal, da die große Mehrzahl der verzeichneten Orte, Personen, Sachen und Verfahrensarten über die digitale Volledition des dazugehörigen Indexeintrags korrekt erfasst würde.

Um prozedural angelegten Studien die notwendigen empirischen Grundlagen zu schaffen, soll darüber hinaus auch das Verfahren selbst durch Normdaten erschlossen werden. Die Indizes der Protokolle bilden hierfür den idealen Ankerpunkt, da sie weitgehend mit dem sogenannten Protonotat²¹¹ identisch sind,

²⁰⁸ ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/240.

²⁰⁹ Biographische Angaben bei: GSCHLISSER, Reichshofrat 509, 512.

²¹⁰ ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/240, Bl. 215.

²¹¹ Hierzu SCHENK, Records in Context.

das der zeitgenössischen Aktenbildung zugrunde lag. Im vorliegenden Fall lautet dies also: „Von Mellin contra Aussel zu Füchten et cons., das Kurkölnische Officialat-Gericht zu Werl und das Kurfürstliche dermal zu Recklinghausen residierende Hofraths-Collegium, app. et nullitatum.“ Unter diesem Rubrum sind nicht nur alle weiteren Protokolleinträge, sondern auch eventuell überlieferte Akten zu finden. Das Verfahren Mellin *contra* Aussel lief beispielsweise von 1799 bis 1804 und taucht in insgesamt fünf verschiedenen Bänden der Sitzungsprotokolle auf.²¹² Die Erfassung des Verfahrens durch Normdaten wird deshalb nicht nur bandübergreifende Recherchen in den Sitzungsprotokollen, sondern auch eine Einbeziehung der dazugehörigen Akten ermöglichen. In unserem Beispiel handelt es sich dabei neben der Prozessakte²¹³ um das Votum des Berichterstatters Friedrich Christoph von Degenfeld-Schonburg und ein dem Kaiser erstattetes *Votum ad Imperatorem*, die in einer separaten Aktenserie vorliegen.²¹⁴

Auf diese Weise soll das Projekt zu einer maximalen Vereinfachung von Recherchen innerhalb des komplex aufgebauten Reichshofratsbestandes führen und Protokolle und Akten konsequent zusammenführen. Nutzerinnen und Nutzer bekämen über die im Volltext einsehbaren Protokolle nicht nur Einblick in das prozessuale Zeitregime, die Person des Berichterstatters, die anwesenden Beisitzer und die gefällten Beschlüsse, sondern würden auch zu den Akten geleitet, die das schriftliche Vorbringen der Parteien, die Konzepte der gerichtlichen Entscheidungen und deren interne juristische Begründung enthalten. In späteren Projektphasen könnten darüber hinaus die Posteingangsbücher und Referentenprotokolle mit einbezogen werden, so dass sich die formale Verfahrensgeschichte lückenlos erfassen und der Wissenschaft niedrigschwellig zugänglich machen ließe.

Die auf Normdaten gestützte Erschließung der Verfahren schüfe darüber hinaus die Grundlage für die sukzessive Verknüpfung von Quellen informaler Kommunikation, die sich auf den Prozess bezieht. Diese Perspektive reicht, wie bereits erwähnt, weit über das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv hinaus und erfasst weite Teile der mitteleuropäischen Archivlandschaft. Im Fall Mellin *contra* Aussel führt eine Internetrecherche beispielsweise zu der Erkenntnis, dass das Stadtarchiv Werl über eine Akte verfügt, die sich auf das Verfahren bezieht.²¹⁵ Darüber hinaus wäre denkbar, dass sich in den kurkölnischen Beständen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen und in den Nachlässen beteiligter Reichshofräte oder des Präsidenten Quellen befinden, die informale Kommunikation beleuchten. Selbst bei der Analyse eines Routineverfahrens wie Mellin *contra* Aussel bieten sich also zahlreiche empirische Ansatzpunkte, die sich mit Hilfe der Digital Humanities aufbereiten ließen. Erst recht gilt dies für jene Prozesse, an denen Reichsstände beteiligt waren und die in zahlreichen deutschen Staats- und Kommunalarchiven Spuren hinterlassen haben, anhand derer sich jene mikropolitischen Verflechtungen frühneuzeitlicher Rechtserzeugung erforschen lassen, die im vorliegenden Beitrag angedeutet wurden.

Ein solches Programm ist zweifellos ausgesprochen ambitioniert, benötigt einen langen Atem und ist auf Kooperation angewiesen, so dass Kompromisse und Rückschläge nicht ausbleiben werden. Als Fernziel ist es jedoch insofern forschungsstrategisch notwendig, als es die Forderungen aktueller Theoriedebatten empirisch umsetzen und der Justizforschung jene Grundlagen verschaffen würde, die sie benötigt, um kritische Zugänge zu gerichtlichem Entscheiden zu entwickeln. Mit Blick auf die Gegenwart hat die Rechtsphilosophin Sabine Müller-Mall unlängst gefordert, die Art und Weise unter die Lupe zu nehmen, wie Gerichte Fälle begrifflich fassten, denn ohne Fälle

²¹² ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/240, Bl. 215, XIX/1, Bl. 152, XIX/2, Bl. 78r, 126v, XIX/2, Bl. 135r und XIX/10, Bl. 208r.

²¹³ ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 672, Nr. 4.

²¹⁴ ÖStA HHStA, RHR, Vota ad Imperatorem, K. 39, Nr. 3.

²¹⁵ Stadtarchiv Werl, Erbsälzerarchiv Werl, Nr. AvM 041.

gebe es keine Gerichtspraxis: „Nur wo Fälle sind, lässt sich Rechtspraxis beobachten oder kann Recht sich zeigen und erweisen.“²¹⁶

Die Reichsgerichtsforschung nahm den Schriftlichkeitsgrundsatz des frühneuzeitlichen Reichsprozesses lange Zeit beim Wort und beschränkte sich auf eine isolierte Erschließung von Prozessakten. Sie tat dies im Glauben, die Akte sei der Fall. Diese Annahme ist jedoch ein schwerwiegender Irrtum, der prozedurale Studien von vornherein auf den Bannkreis einer Selbstbeschreibung des zeitgenössischen Rechtssystems beschränkt, da jene informale Kontaktsysteme, die die Justiz der Vormoderne nicht nur in Wien kennzeichneten, erst gar nicht in den Blick geraten. Den Ausgangspunkt reflektierter Organisationsanalysen müssten jedoch gerade die beobachtbaren Strategien der Gerichtsmitglieder bilden, „deren Sinn und Rationalität es zu erklären gilt, indem man sie mit den jeweils spezifischen, den Spielraum der Organisationsmitglieder umschreibenden Ressourcen und Zwängen in Verbindung setzt“.²¹⁷ Das skizzierte Projekt würde es erlauben, zunächst die formale prozessuale Kommunikation zu erfassen, um diese sodann schrittweise mit den Artefakten informaler Kommunikation in Kontaktsystemen zu verknüpfen. Geschichtswissenschaft und Jurisprudenz böten sich somit auf dem gemeinsam zu beschreitenden Weg zu einer Soziologie frühneuzeitlicher Rechtsproduktion optimale empirische Grundlagen, von denen aus sich ohne weiteres in globalhistorischen Debatten Position beziehen ließe.

Globalgeschichtlicher Anspruch und lokalgeschichtliche Sensibilität bedingen hierbei keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Beispielsweise könnten rechtsgeschichtliche Studien zum Wiener Kaiserhof die Digitalisierung der Protokolle dazu nutzen, um die angedeutete Funktion der Herrenbank als Ausbildungsstation des österreichischen Staatsdienstes zu erforschen. Den geeigneten Ausgangspunkt hierzu bildeten die Präsenzlisten, in denen beispielsweise am 26. Januar 1735 erstmals Wenzel Anton von Kaunitz auftaucht (Abb. 6). Anhand der Listen ließen sich zunächst die Sitzungsteilnahmen einzelner Räte erfassen, um sodann Bezüge zu den jeweils behandelten Materien

herzustellen. Kaunitz beispielsweise referierte erstmals am 1. März 1735, also rund fünf Wochen nach seiner Einführung in das Kollegium. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass er über einen Appellationsprozess eines bürgerlichen Beschwerdeführers gegen die Regierung von Pfalz-Sulzbach vortrug und dass das Plenum beschloss, die Regierung zur Berichterstattung über ein dem Appellanten verweigertes Zeugenverhör aufzufordern (Abb. 7).

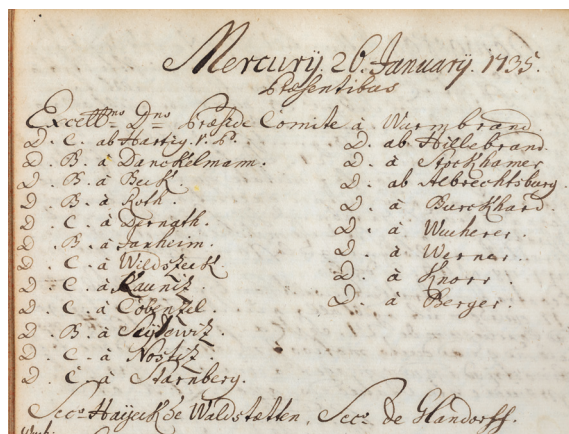


Abb. 6: Präsenzliste der Reichshofratssitzung vom 26. Januar 1735, an der erstmals Wenzel Anton von Kaunitz teilnahm (ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, saec. XVIII/Bd. 85, Bl. 47, Foto: Tobias Schenk).



Abb. 7: Auszug aus dem Protokoll der Reichshofrats-sitzung vom 1. März 1735, in der Kaunitz erstmals als Berichterstatter auftrat (ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, saec. XVIII/Bd. 85, Bl. 140, Foto: Tobias Schenk).

²¹⁶ MÜLLER-MALL, Verfassende Urteile 118.

²¹⁷ CROZIER, FRIEDBERG, Zwänge kollektiven Handelns 67.

Schon Alfred von Arneth zeigte sich in seiner Kaunitz-Biographie geradezu begeistert über den Quellenwert der Bände: „Die in grosser Vollständigkeit erhaltenen Beschlussprotokolle des Reichshofrathes gewähren die Möglichkeit, die Art und den Grad der Betheiligung jedes einzelnen Mitgliedes an dessen Arbeiten aufs Genaueste kennen zu lernen. Man erfährt aus diesen Protokollen, an welchen Sitzungen jeder Reichshofrath theilnahm, bei welchen er fehlte, ja sogar, wann er eine Sitzung vor deren Schlusse verliess. Man kann sich über die Rechtssachen unterrichten, deren amtliche Behandlung ihm anvertraut war, und feststellen, wann und wie oft er jede einzelne Angelegenheit vorbrachte.“²¹⁸ Übersetzt man diese Erkenntnis des großen österreichischen Historikers in die Sprache einer theoriegeleiteten Justizforschung, ließe sich also formulieren: Die Protokolle bieten den idealen Ausgangspunkt für prozedural angelegte Studien kollegialen Entscheidens, die jene Tendenz zur Intellektualisierung und Entkörperlichung überwinden, die die juristische Selbstbeschreibung prägen.

10. Resümee

Fünf Gehminuten vom Wiener Juridicum entfernt verwahrt das Haus-, Hof- und Staatsarchiv mit dem Bestand „Reichshofrat“ eine der wichtigsten Quellen zur Praxis frühneuzeitlicher Zentralgerichtsbarkeit in Europa. Dennoch ist die Reichshofratsforschung bislang eine weitgehend deutsche Angelegenheit geblieben, was dazu geführt hat, dass der unmittelbare sozialräumliche Entstehungskontext des Schriftguts – nämlich der Kaiserhof und die Stadt Wien – nicht jene Aufmerksamkeit erfahren haben, die ihnen zukommt. Allerdings durchläuft die Reichsgerichtsforschung derzeit eine Neuorientierungsphase, in der es darum geht, die in den 1960er und 1970er Jahren mit Blick auf das Reichskammergericht konzipierte, teleologisch auf den modernen deutschen Rechtsstaat zulaufende Fortschritts-erzählung zu historisieren und komplexere

Interpretationen an deren Stelle zu setzen. Die Voraussetzung hierfür bildet ein prozedural angelegter Begriff des Entscheidens, der Formalität und Informalität als Komplementärphänomene begreift. In der empirischen Arbeit erfordert eine solche Prämisse Erschließungsprojekte, die die formale Ablauforganisation eines Gerichts kenntlich machen und diese perspektivisch mit den Quellen prozessbezogener informaler Kommunikation verknüpfen. Das in Planung befindliche Digital-Humanities-Projekt zur Erschließung der Sitzungsprotokolle des Reichshofrats soll diese Grundlagen schaffen und der Reichsgerichtsforschung neue Impulse vermitteln.

Mit diesen Entwicklungen verbindet sich zugleich die Aussicht, die Thematik für die Wiener Rechtsgeschichte zu öffnen und mikrohistorische Perspektiven auf den Reichshofrat zu entwickeln. Dass es sich hierbei nicht nur um geschichtswissenschaftliche, sondern auch um genuin rechtswissenschaftliche Perspektiven handelt, sollte mit dem vorliegenden Beitrag aufgezeigt werden. Geschildert wurde die soziale Praxis der Relationstechnik, zu der ein noch weithin unerforschter informal-mündlicher Tatsachenvortrag vor dem Berichterstatter zählte, die Bedeutung der Herrenbank als Ausbildungsstation für den österreichischen Staatsdienst sowie die höfische Steuerung der Spruchtätigkeit durch informale, dem Spruchkörper vorgelagerte Deputationen. Die rechtswissenschaftliche Bearbeitung dieser und zahlreicher weiterer Problemfelder lieferte nicht nur neue Einsichten in die juristischen Folgeprobleme der Entflechtung Österreichs und des Heiligen Römischen Reiches, sondern öffnete zugleich innovative Zugänge zum Entscheidungsprozess frühneuzeitlicher Zentralgerichte.

²¹⁸ ARNETH, Biographie des Fürsten Kaunitz 26–27. Arneth war nicht der einzige österreichische Historiker des 19. Jahrhunderts, der den immensen Quellenwert der Sitzungsprotokolle des Reichshofrats erkannte. Hierzu auch GUGLIA, Der Reichshofrath in Wien 105; vgl. ferner Gross, Reichshofratsprotokolle als Quellen.

Korrespondenz

Dr. Tobias SCHENK
Niedersächsische Akademie der
Wissenschaften zu Göttingen
Erschließungsprojekt „Die Akten des
Kaiserlichen Reichshofrats“
c/o Österreichisches Staatsarchiv,
Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Minoritenplatz 1
A-1010 Wien
schenk.tobias@gmx.at
ORCID-Nr. 0009-0008-7512-8697

Abkürzungen

Bl.	Blatt
Inventarnr.	Inventarnummer
MEA	Mainzer Erzkanzlerarchiv
ÖStA	Österreichische Staatsarchiv
reg.	regiert
unfol.	unfolio

Siehe auch das allgemeine
Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Maria ABAD ANDRADE, Verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung und ihre Folgen. Das Türkische Verfassungsgericht zwischen Mehrheitslogik und Konsensverfahren (Baden-Baden 2020).
- Anja AMEND-TRAUT, Nils Jörn, Tobias SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation in transnationaler Perspektive, in: ZNR 45 (2023) 97–126.
- DIES., Reichskammergerichtsforschung – was ist vollbracht, was bleibt zu tun?, in: DIES. (Hg.), Ein Leben für die Rechtsgeschichte – Bernhard Diestelkamp zum 90. Geburtstag, (Wetzlar 2020) 69–96.
- ANONYM, Bibliotheca Knoerriana pro auctione publicabitur. In dem sogenannten Cöllner-Hof, zweyten Stocks (Wien 1762).
- ANONYM, Catalogus Bibliothecae Hagenianae quae auctioni publicae exponetur Viennae XX. Augusti et seqq. diebus MDCCXCII (Wien 1792).
- ANONYM, Die vierte Stunde im Reichshofrath, in: Staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten 53 (1799) 420–422.
- Karl Otmar von ARETIN, Die Reichsidee um 1800, in: Franz BOSBACH, Hermann HIERY, Christoph KAMPMANN (Hgg.), Imperium/Empire/Reich. Ein Konzept politischer Herrschaft im deutsch-britischen Vergleich (München 1999) 109–117.
- Alfred von ARNETH, Biographie des Fürsten Kaunitz. Ein Fragment (Wien 1899).
- DERS., Johann Christoph Bartenstein und seine Zeit, in: Archiv für österreichische Geschichte 46 (1871) 1–210.
- Werner ARNOLD, Eine norddeutsche Fürstenbibliothek des frühen 18. Jahrhunderts. Herzog Ludwig Rudolph von Braunschweig-Lüneburg (1671–1735) und seine Büchersammlung (Göttingen 1980).
- Ronald G. ASCH, Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie? Neuere Forschungen zur Geschichte des Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 30 (2004) 144–154.
- Leopold AUER, Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: BRGÖ 1 (2011) 9–22.
- Charlotte BACKERRA, For Empire or Dynasty? Empress Elisabeth Christine and the Brunswicks, in: Caroline DUNN, Elizabeth CARNEY (Hgg.), Royal Women and Dynastic Loyalty (Cham 2018) 165–180.
- DERS., Wien und London, 1727–1735. Internationale Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert (Göttingen 2018).
- Anette BAUMANN, Reichskammergericht und Reichshofrat, in: Wim DECOCK (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (Berlin 2021) 209–219.
- Wolfgang BEHRINGER, Falken und Tauben – Zur Psychologie deutscher Politiker im 17. Jahrhundert, in: Ronnie PO-CHIA HSIA, Bob SCRIBNER (Hgg.), Problems in the Historical Anthropology of Early Modern Europe (Wiesbaden 1997) 219–261.
- Patrick BERENDONK, Diskursive Gerichtslandschaft. Die jüdische Minderheit vor landesherrlichen Obergerichten im 18. Jahrhundert (Konstanz 2020).
- Maximiliane BERGER, Der opake Herrscher. Politisches Entscheiden am Hof Friedrichs III. (1440–1486) (Ostfildern 2020).
- Heinrich Wilhelm BERGSTRÄSSER, Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten mit Gesichtspunkten für den Leser, 4 Bde. (Frankfurt am Main 1792–1795).

- Josef BONGARTZ, Gericht und Verfahren in der Stadt und im Hochstift Würzburg. Die fürstliche Kanzlei als Zentrum der (Appellations-)Gerichtsbarkeit bis 1618 (Wien-Köln-Weimar 2020).
- Christian BOULANGER, Die Soziologie juristischer Wissensproduktion: Rechtsdogmatik als soziale Praxis, in: DERS., Julika ROSENSTOCK, Tobias SINGELNSTEIN (Hgg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung: Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis (Wiesbaden 2019) 173–192.
- DERS., The Comparative Sociology of Legal Doctrine: Thoughts on a Research Program, in: *German Law Journal* 21 (2020) 1362–1377.
- Karl Friedrich BRAINL, Lehrsätze über die Practick der beiden höchsten Reichsgerichte zum Gebrauch in öffentlichen Vorlesungen (Wien 1776).
- Stefan BRAKENSIEK, Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Stabsdisziplinierung und Mitunternehmerschaft, in: Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (Köln-Weimar-Wien 2010) 271–290.
- Ernst BRANDES, Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts (Hannover 1808).
- Arndt BRENDENCKE (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit: Akteure, Handlungen, Artefakte (Köln-Weimar-Wien 2015).
- DERS., Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft (Köln-Weimar-Wien 2009).
- Kathryn BURNS, *Into the Archive. Writing and Power in Colonial Peru* (Durham-London 2010).
- Horst CARL, „Schwerfälligen Angedenkens“ oder „das Recht, interessant zu sein“? Das Alte Reich in der neueren Forschungsliteratur, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 37 (2010) 73–97.
- Dipesh CHAKRABARTY, Europa als Provinz. Perspektiven postkolonialer Geschichtsschreibung (Frankfurt am Main-New York 2010).
- Mathilde COHEN, Ex Ante Versus Ex Post Deliberations: Two Models of Judicial Deliberations in Courts of Last Resort, in: *American Journal of Comparative Law* 62 (2014) 401–458.
- Michel CROZIER, Erhard FRIEDBERG, Die Zwänge kollektiven Handelns. Über Macht und Organisation (Frankfurt a.M. 1993).
- Andreas DEUTSCH, Inszenierte Macht? Eine Zusammenschau der frühneuzeitlichen Illustrationen zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit, in: Eva SCHUMANN (Hg.), Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit. Gelehrte Literatur, gerichtliche Praxis und bildliche Symbolik. Festgabe für Wolfgang Sellert zum 80. Geburtstag (Berlin 2017) 133–184.
- Erich DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500 (Berlin 1953).
- Thomas DORFNER, Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740) (Münster 2015).
- Detlef DÖRING, Manfred RUDERSDORF (Hgg.), Johann Christoph Gottscheds Briefwechsel. Historisch-kritische Ausgabe, Bd. 15 (Berlin-Boston 2021).
- Thomas DUVE, How Is Law Produced?, in: DERS., Tamar HERZOG (Hgg.), *The Cambridge History of Latin American Law in Global Perspective* (Cambridge 2024) 54–73.
- DERS., Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 29 (2021) 41–68.
- DERS., Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in global-historischer Perspektive, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 20 (2012) 18–71.
- Stefan EHRENPREIS, Gerichtskollegien, Verfahren und juristische Parteien: Neue Forschungen zur Reichsgerichtsbarkeit (2000–2014), in: *ZNR* 37 (2015) 143–154.
- DERS., Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (Göttingen 2006).
- DERS., Österreichischer Adel, habsburgische Höfe und kaiserliche Zentralverwaltung (1580–1620), in: Ronald G. ASCH (Hg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789)* (Köln-Weimar-Wien 2001) 235–262.
- Kurt EICHENBERGER, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem (Bern 1960).
- Ulrich EISENHARDT, Kaiserliche Gerichtsprivilegien. Ihre Bedeutung für die Entwicklung der Rechtspflege im Alten Reich (Wien-Köln 2023).
- Birgit EMICH, Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichsung eines Konzepts, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* (Berlin 2005) 191–205.

- DERS., Kulturform und Karrieretechnik: Moderne Patronage im Spiegel der Frühen Neuzeit, in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hgg.), *Moderne Patronage. Formen und Legitimationen personaler Verflechtung im 19. und 20. Jahrhundert* (Frankfurt a. M. 2020) 139–163.
- Rudolf ENDRES, Die Erbbreden zwischen Preußen und den fränkischen Markgrafen im 18. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 25 (1965) 43–87.
- Wolfgang ERNST, *Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten. „group choice“ in europäischen Justiztraditionen* (Tübingen 2016).
- DERS., *Vom Recht in der Weltgeschichte* (Basel 2023).
- Holger ERWIN, *Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit* (Köln–Weimar–Wien 2009).
- Anton FABER, *Vollständiges Haupt-Register über den XXV. bis XXX. Theil der neuen Europäischen Staatskanzley nach alphabetischer Ordnung entworfen* (Ulm–Frankfurt–Leipzig 1776).
- Hans FEHR, *Deutsche Rechtsgeschichte* (Berlin–Leipzig 1921).
- Martin FIMPEL, *Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806)* (Tübingen 2000).
- Thomas FISCHER, *Denkanstoß: Theorie, Praxis und Fehlerquellen der strafrechtlichen Revision am Bundesgerichtshof. Normative, strukturelle und organisatorische Bedingungen höchstrichterlicher Steuerung*, in: Anja AMEND-TRAUT, Ignacio CZECH, Peter OESTMANN (Hgg.), *Urteiler, Richter, Spruchkörper. Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Rechtskultur* (Köln–Weimar–Wien 2021) 17–34.
- DERS., *Der Einfluss des Berichterstatters auf die Ergebnisse strafrechtlicher Revisionsverfahren. Eine empirische Untersuchung über Zusammenhänge zwischen gesetzlichem Richter, personeller Zuständigkeit und Erledigungsart in den Entscheidungen der Strafsenate des BGH*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2013) 425–432.
- Bengt Christian FUCHS, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht* (Köln 2002).
- Marian FÜSSEL, *Wissen. Konzepte – Praktiken – Prozesse* (Frankfurt a.M.–New York 2021).
- Mark GODFREY, Cornelis H. VAN RHEE (Hgg.), *Central Courts in Early Modern Europe and the Americas* (Berlin 2020).
- André GRIEMERT, *Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan* (München 2014).
- Dieter GRIMM, *Die Historiker und die Verfassung. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes* (München 2022).
- Lothar GROSS, *Reichsarchive*, in: Ludwig BITTNER (Hg.), *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1 (Wien 1936) 273–394.
- DERS., *Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte*, in: *Jahrbuch für Landeskunde Niederösterreichs* 26 (1936) 119–123.
- Oswald von GSCHLISSER, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806* (Wien 1942).
- Eugen GUGLIA, *Der Reichshofrat in Wien*, in: *Österreichisch-Ungarische Revue* 15 (1893/94) 98–108.
- Clara GÜNZL, *Eine andere Geschichte der Begründungspflicht. Sichtweisen des frühen 19. Jahrhunderts* (Tübingen 2021).
- Karl Friedrich HÄBERLIN, *Österreich*, in: DERS., *Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts*, Bd. 3 (Leipzig 1793) 695–708.
- Jürgen HABERMAS, *Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz*, in: DERS., Niklas LUHMANN (Hgg.), *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?* (Frankfurt a.M. 1971) 101–141.
- Birke HÄCKER, Wolfgang ERNST (Hgg.), *Collective Judging in Comparative Perspective. Counting Votes and Weighing Opinions* (Cambridge 2020).
- Carola HARTMANN-POLOMSKI, *Die Regelung der gerichtlichen Organisation und des Geschäftsgangs der Akten als Maßnahmen der Prozeßbeschleunigung am Reichshofrat* (Göttingen 2000).
- Gabriele HAUG-MORITZ, Sabine ULLMANN (Hgg.), *Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive* (Wien 2015).
- Ulrich HAUSMANN, *Sie gehorchen dem Kaiser, wenn es ihnen beliebt – Zum Verhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Reichsstädten anhand von Untertanensuppliken am Reichshofrat im späten 16. Jahrhundert*, in: Thomas LAU, Helge WITTMANN (Hgg.), *Kaiser, Reich und Reichsstadt in der Interaktion. 3. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen*

16. bis 18. Februar 2015 (Petersberg 2016) 207–234.
- DERS., Sich ahn höhern Orten beklagen und das kaiserliche Recht darüber ahnrueffen. Herkunft, Zielsetzung und Handlungsstrategie supplizierender Untertanen am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) unter Einbeziehung der Überlieferung süddeutscher Archive, in: Gabriele HAUG-MORITZ, Sabine ULLMANN (Hgg.): Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive (Wien 2015) 191–213.
- Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Konstanz 2004).
- Tamar HERZOG, Upholding Justice. Society, State, and the Penal System in Quito (1650–1750) (Ann Arbor 2004).
- Michael HOCHEDLINGER, Der Geheime Rat und seine Nachfolger, in: DERS. Petr MATA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1 (Wien 2019) 430–441.
- DERS., Krise und Wiederherstellung. Österreichische Großmachtspolitik zwischen Türkenkrieg und „Zweiter Diplomatischer Revolution“ 1787–1791 (Berlin 2000).
- Philip HOFFMANN-REHNITZ u.a., Semantiken und Narrative des Entscheidens vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Konzeptionelle Grundlagen und historische Entwicklungslinien, in: DIES. (Hgg.), Semantiken und Narrative des Entscheidens vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Göttingen (2021) 9–66.
- DERS., André KRISCHER, Matthias POHLIG, Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 45 (2018) 217–281.
- Sigrid JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Teil I: Darstellung (Köln–Weimar–Wien 2011).
- Philipp JAKOBS, Max Weber und die Organisationssoziologie. Überlegungen zu einem Begriff der vormodernen Organisation (Heidelberg 2021).
- Hans JOAS, Gefährliche Prozessbegriffe. Eine Warnung vor der Rede von Differenzierung, Rationalisierung und Modernisierung, in: Karl GABRIEL, Christel GÄRTNER, Detlef POLLACK (Hgg.), Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik (Berlin 2012) 603–622.
- Josef KALLBRUNNER, Das Wiener Hofquartierwesen und die Massnahmen gegen die Quartiersnot im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 5 (1925) 24–36.
- Verena KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790) (Innsbruck 2012).
- Katrin KELLER, Die Kaiserin. Reich, Ritual und Dynastie (Wien–Köln–Weimar 2021).
- André KIESERLING, Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung. Beiträge zu einer Soziologie des soziologischen Wissens (Frankfurt a.M. 2004).
- Heinrich von KLEIST, Der zerbrochne Krug. Studienausgabe (Stuttgart 2011).
- Grete KLINGENSTEIN, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zur Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton (Göttingen 1975).
- Engelbert KLUGKIST, Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium (Göttingen 1952).
- Marc von KNORRING, Der funktionsfähige Staat als Wille und Wunschvorstellung. Kritische Anmerkungen zu Joachim Whaley's „Das Heilige Römische Reich deutscher Nation und seine Territorien“, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 37 (2015) 291–297.
- Georg KODEK, Decision-Making in Appellate Courts. An Austrian Experience, in: Birke HÄCKER, Wolfgang ERNST (Hgg.), Collective Judging in Comparative Perspective. Counting Votes and Weighing Opinions (Cambridge 2020) 195–204.
- Mia KORPIOLA (Hg.), Legal Literacy in Premodern European Societies (Cham 2019).
- André KRISCHER, Die Macht des Verfahrens. Englische Hochverratsprozesse 1554–1848 (Münster 2017).
- DERS., Sociological and Cultural Approaches to Pre-Modern Decision Making, in: Marie-Joséphine WELINGS, Fabian SCHULZ (Hgg.), Débates Antiques (Nanterre 2012) 129–164.
- Frauke A. KURBACHER, Zur Kritik der gedankenlosen Billigkeit (aequitas cerebrina), in: Matthias Armgardt, Hubertus Busche (Hgg.), Recht und Billigkeit. Zur Geschichte der Beurteilung ihres Verhältnisses (Tübingen 2021) 455–479.
- Oliver LEPSIUS, La Cour, c'est moi. Zur Personalisierung der (Verfassungs-)Gerichtbarkeit im Vergleich Deutschland – England – USA, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF 64 (2016) 123–182.

- Peter LEYERS, Reichshofratsgutachten an Kaiser Josef II. (Bonn 1976).
- Karl Christian zur LIPPE-WEISSENFELD, Darstellung der durch Kaiser Joseph den Zweiten entstandenen Grundlage der kirchlichen Verfassung der Protestanten, insonderheit der reformierten, sowohl in Wien als in den sämtlichen Erbstaaten von Österreich (Regensburg 1799).
- Stefan LITT, Jüdische Fürsprache. Quellen aus Gemeindeprotokollbüchern (pinkasim) des aschkenasischen Kulturraums 1586–1808 (Göttingen 2021).
- Martina Löw, Raumsoziologie (Frankfurt a.M. ¹⁰2019).
- Gertrude LÜBBE-WOLFF, Beratungskulturen. Wie Verfassungsgerichte arbeiten, und wovon es abhängt, ob sie integrieren oder polarisieren (Berlin ²2023).
- Niklas LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation. Mit einem Epilog 1994 (Berlin ⁴1995).
- DERS., Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen, in: DERS., Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie (Frankfurt a.M. ²2015) 53–72.
- DERS., Legitimation durch Verfahren (Frankfurt a.M. ¹¹2019).
- DERS., Organisation und Entscheidung (Wiesbaden ²2006).
- DERS., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen (Frankfurt a.M. ⁷2016).
- Armand MARUHN, Prozesse niederadeliger Grundherren gegen Dorfgemeinden vor dem hessischen Hofgericht 1500–1620. Ein Beitrag zum Konzept der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ in der Frühen Neuzeit, in: Werner CONZE, Alexander JENDORFF, Heide WUNDER (Hgg.), Adel in Hessen, Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert (Marburg 2010) 269–291.
- Franz MATSCHE, Caesar et Imperium. Die Fasadendekoration und das Deckenbild im Festsaal der ehemaligen Reichskanzlei in der Wiener Hofburg (Wien 2011).
- Robert MEIER, Niklas Luhmanns Systemtheorie und die Erschließung von Archivgut des Alten Reiches. Überlegungen und Konsequenzen für die Archivwissenschaft, in: Archivische Zeitschrift 86 (2004) 131–149.
- Thomas MERGEL, Sven REICHARDT, Praxeologie in der Geschichtswissenschaft: eine Zwischenbetrachtung, in: Gleb J. ALBERT, Daniel SIEMENS, Frank WOLFF (Hgg.), Entbehrung und Erfüllung. Praktiken von Arbeit, Körper und Konsum in der Geschichte moderner Gesellschaften. Für Thomas Welskopp 1961–2021 (Bonn 2021) 79–102.
- Benjamin Ferdinand MOHL, Historisch-politische Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen (Ulm 1789).
- Albert de MONTESQUIEU, Voyages de Montesquieu, Bd. 1 (Bordeaux 1844).
- Peter MORAW, Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Historische Forschung 2 (1975) 95–108.
- Friedrich Karl von MOSER, Politische Wahrheiten, Bd. 2 (Zürich 1796).
- DERS., Sammlung von Reichs-Hof-Raths Gutachten, 3 Bde. (Frankfurt a.M. 1752–1769).
- Johann Jacob MOSER, Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Process, Bd. 4 (Frankfurt a.M. 1737).
- DERS., Lebensgeschichte, Bd. 4 (Frankfurt a.M.–Leipzig 1783).
- Sabine MÜLLER-MALL, Verfassende Urteile. Eine Theorie des Rechts (Berlin 2023).
- Franziska NEUMANN, Matthias POHLIG, Hannes ZIEGLER (Hgg.), Vormoderne Organisationen. Anfänge, Funktionen, Folgen (Berlin 2025) (im Druck).
- DIES., Vormoderne Organisationen. Mitgliedschaft und „formale Organisation“ in der sächsischen Bergverwaltung des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung 47 (2020) 591–628.
- Peter OESTMANN, (Hg.), Gemeine Bescheide, Teil 2: Reichshofrat 1613–1798 (Köln–Weimar–Wien 2017).
- DERS., Rechtshistorische Anmerkungen zum Konzept „Normenkonkurrenz“ von Hillard von Thiessen, in: Ulrike LUDWIG (Hg.), Konzeptforum Normenkonkurrenz und kulturelle Ambiguität (Münster 2024) 93–103.
- DERS., The highest courts of the Holy Roman Empire: Imperial Chamber Court and Imperial Aulic Council, in: Mark GODFREY, Cornelis H. VAN RHEE (Hgg.), Central Courts in Early Modern Europe and the Americas (Berlin 2020) 225–286.
- DERS., Zur Relationstechnik am Reichshofrat, in: Ulrich RASCHE, Tobias SCHENK (Hgg.), Der kaiserliche Reichshofrat. Interdisziplinäre Perspektiven auf Organisation und Funktion eines frühneuzeitlichen Zentralgerichts (Köln–Weimar–Wien 2025) 301–379.

- Eva ORTLIEB, Der Geheime Rat (bis 1612), in: Michael HOCHEDLINGER, Petr MATA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1 (Wien 2019) 423–430.
- DIES., Der Reichshofrat als Revisionsgericht für Österreich, in: Leopold AUER, DIES., Ellen FRANKE (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Wien 2013) 189–210.
- DIES., Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (Köln–Weimar–Wien 2001).
- DIES., Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V. (1520–1556). Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats (Köln–Weimar–Wien 2024).
- DIES., Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico, in: Karl HÄRTER, Cecilia NUBOLA (Hgg.), Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea (Bologna 2011) 175–203.
- DIES., Reichshofrat und Reichstage, in: Thomas OLECHOWSKI, Christian NESCHWARA, Alina LENGAUER (Hgg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien–Köln–Weimar 2010) 343–363.
- DIES., Schriftlichkeit im Entscheidungsprozess. Die Relationen des Reichshofrats, in: Josef BONGARTZ u.a. (Hgg.), Feder und Recht. Schriftlichkeit und Gerichtswesen in der Vormoderne (Berlin 2023) 345–364.
- DIES., Speyer als Tagungsort des Hofrats Kaiser Karls V., in: Anette BAUMANN, Joachim KEMPER (Hgg.), Speyer als Hauptstadt des Reiches. Politik und Justiz zwischen Reich und Territorium im 16. und 17. Jahrhundert (Berlin–Boston 2016) 35–45.
- DIES., Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Karls V., in: Gabriele HAUG-MORITZ, Sabine ULLMANN (Hgg.): Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive (Wien 2015) 263–282.
- Anna-Lena OTZEN, Aequitas und aequitas cerebrina bei Christian Thomasius. Eine Einordnung in sein Naturrecht (Baden-Baden 2023).
- Andreas PEČAR, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740) (Darmstadt 2003).
- Johann Stephan PÜTTER, Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte, worin der Verfall des Reichs-Justizwesens samt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs und die Mittel, wie demselben noch vorzubeugen, der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden (Frankfurt a.M.–Leipzig 1756).
- Leopold von RANKE, Zur Geschichte von Oesterreich und Preußen zwischen den Friedensschlüssen zu Aachen und Hubertusburg (Leipzig 1875).
- Ulrich RASCHE, Urteil versus Vergleich? Entscheidungspraxis und Konfliktregulierung des Reichshofrats im 17. Jahrhundert im Spiegel neuerer Aktenerschließung, in: Albrecht CORDES (Hg.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert (Köln–Weimar–Wien 2014) 199–232.
- Kathrin RAST, Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats durch adlige Mitglieder der Herrenbank am Beispiel des Vizepräsidenten Johann Heinrich Notthafft Reichsgraf von Wernberg (1604–1665), in: Anette BAUMANN, Alexander JENDORFF (Hgg.), Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa (München 2014) 295–330.
- Joseph Josua von RIEFEL, Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden und andern Sachen mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkingen, Bd. 3 (Augsburg 1794).
- Michael ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag. Studien zu Klientelpolitik und Parteibildung (1745–1763) (Göttingen 2014).
- Lawrence ROSEN, Law as Culture. An Invitation (Princeton 2006).
- Magdalena S. SÁNCHEZ, The Empress, the Queen, and the Nun. Women and Power at the Court of Philipp III of Spain (Baltimore–London 1998).
- Tobias SCHENK, Jüdische Parteien und Sollicitanten am kaiserlichen Reichshofrat. Ein Beitrag zur sozialen Praxis frühneuzeitlicher Justiznutzung, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 72 (2025) (im Druck).
- DERS., „...domit Ich solchs bösen ungetzieffers endlich loß würde“. Der Reichshofrat und die Vertreibung der Juden aus Berlin und der Mark Brandenburg (1573–1574), in: Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung (MEDAON) 12 (2013) 1–13.
- DERS., „Ökonomisierung der Zeit“. Justizstatistiken als Medium preußisch-österreichischer Staatenkonkurrenz im 18. Jahrhundert, in: Franziska NEUMANN, Jorun POETTERING, Hil-

- lard von THIESSEN (Hgg.), *Konkurrenzen in der Frühen Neuzeit. Aufeinandertreffen – Übereinstimmung – Rivalität* (Köln 2023) 503–514.
- DERS., *Actum et iudicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrats* (Wetzlar 2022).
- DERS., *Das Ravensbergische Appellationsgericht zu Cölln an der Spree (1653–1750). Ein frühneuzeitliches Justizkollegium im Spannungsfeld von Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit*, in: Ulrich ANDERMANN, Michael ZOZMANN (Hgg.), *Die Grafschaft Ravensberg im 17. Jahrhundert. Verfassung – Recht – Wirtschaft – Kultur. Beiträge des zweiten Ravensberger Kolloquiums* (Bielefeld 2023) 51–130.
- DERS., *Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: Anette BAUMANN, Alexander JENDORFF (Hgg.), *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa* (München 2014) 255–294.
- DERS., *Der Reichshofrat im Spannungsfeld von Zweck-Mittel-Rationalität und Korruption. Praxeologische Betrachtungen zur Kommodifizierung des Rechts in der Frühen Neuzeit*, in: Josef BONGARTZ u.a. (Hgg.), *Beschleunigung und Effizienzbemühungen im Gerichtswesen der Vormoderne* (im Druck).
- DERS., *Die Vota ad Imperatorem des kaiserlichen Reichshofrats. Zur Verfahrenautonomie an einem herrschernahen Höchstgericht der Frühen Neuzeit*, in: Anja AMEND-TRAUT, Ignacio CZEGUHN, Peter OESTMANN (Hgg.), *Urteiler, Richter, Spruchkörper. Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Rechtskultur* (Köln 2021) 239–348.
- DERS., *Isomorphie und entgrenzte Informalität in der frühneuzeitlichen Reichsjustiz. Der Reichshofrat im Interaktionssystem des Kaiserhofes*, in: *Frühneuzeit-Info* 33 (2022) 89–116.
- DERS., *Knowledge of Production of Normativity at the Imperial Aulic Council. Towards a Procedural Perspective on Early Modern Legal Reasoning*, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 32 (2024) 108–143.
- DERS., *Records in Context. Die Protokollüberlieferung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs als Ausgangspunkt einer Fremdbeschreibung des Reichshofrats (ca. 1648–1806)*, in: Ulrich RASCHE, DERS. (Hgg.), *Der kaiserliche Reichshofrat. Interdisziplinäre Perspektiven auf Organisation und Funktion eines frühneuzeitlichen Zentralgerichts* (Köln–Weimar–Wien 2025) 113–256.
- DERS., *Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats*, in: *Westfalen 90* (2012) 107–161.
- DERS., *Reichshofbeamte*, in: Albrecht CORDES u.a. (Hgg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 31. Lfg (Berlin 2024) 1536–1539.
- DERS., *Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728)*, in: Anja AMEND-TRAUT, Albrecht CORDES, Wolfgang SELLERT (Hgg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution* (Berlin 2013) 103–219.
- DERS., *Reichspatriotismus? Friedrich Wilhelm I. im Spiegel der Reichshofratsakten*, in: Frank Göse, Jürgen KLOOSTERHUIS (Hgg.), *Mehr als nur Soldatenkönig. Neue Schlaglichter auf Lebenswelt und Regierungswerk Friedrich Wilhelms I.* (Berlin 2020) 113–145.
- DERS., *Schriftlichkeit und Mündlichkeit im frühneuzeitlichen Reichsprozess. Über ein pathologisiertes Komplementärverhältnis*, in: Susanne EHRLICH, Maria SELIG (Hgg.), *Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne* (Regensburg 2024) 165–190.
- DERS., *Unbeobachtet vorübergegangen? Gerichtliches Entscheiden im Spiegel der genealogischen Aktenkunde*, in: Josef BONGARTZ u.a. (Hgg.), *Feder und Recht. Schriftlichkeit und Gerichtswesen in der Vormoderne* (Berlin 2023) 313–343.
- DERS., *Vom dominus referens zum Berichterstatter. Überlegungen zur Karriere eines umstrittenen juristischen Experten als Beitrag zu einer akteurszentrierten Fremdbeschreibung kollegialen Entscheidens*, in: Anette BAUMANN (Hg.), *Juristen als Experten? Wissensbestände und Diskurse von Juristen im 16. und 17. Jahrhundert* (Berlin 2023) 15–101.
- DERS., *Vom Reichshofrat über Cocceji zu PEBBY. Epochenübergreifende Überlegungen zu gerichtlichen Urteils- und Vergleichsquoten aus institutionengeschichtlicher Perspektive*, in: *ZRG-GA* 137 (2020) 91–233.
- Martin P. SCHENNACH, *Austria inventa? Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre* (Frankfurt a.M. 2020).
- Georg SCHMIDT, *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Na-*

- tion, in: *Historische Zeitschrift* 273 (2001) 371–399.
- Matthias SCHNETTGER, *Kaiser und Reich. Eine Verfassungsgeschichte (1500–1806)* (Stuttgart 2020).
- Clausdieter SCHOTT, *Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg I. BR.* (Freiburg 1965).
- Thomas SCHREIBER, *Hab ich ein schreiben an kayserliche Maystadt selbst übergeben lassen. Anmerkungen zur Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Supplikationsverfahren des Reichshofrats um 1600*, in: Josef BONGARTZ, Alexander DENZLER, Carolin KATZER, Stefan Andreas STODOLKOWITZ (Hgg.), *Feder und Recht. Schriftlichkeit und Gerichtswesen in der Vormoderne* (Berlin–Boston 2023) 365–382.
- Rena SCHWARTING, *Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung. Empirische Einsichten und theoretische Perspektiven* (Wiesbaden 2020).
- DIES., *Zur Programmatik einer historisch-soziologischen Organisationsforschung*, in: Marcus BÖICK, Marcel SCHMEER (Hgg.), *Im Kreuzfeuer der Kritik: Umstrittene Organisationen im 20. Jahrhundert* (Frankfurt a.M. 2020) 103–138.
- Stuart B. SCHWARTZ, *Sovereignty and Society in Colonial Brazil. The High Court of Bahia and its judges, 1609–1751* (Los Angeles–London 1973).
- Wolfgang SELLERT, *New Findings Regarding the Influence of the Ruler on the Supreme Jurisdiction in the Holy Roman Empire of the German Nation*, in: Ignacio CZEGUHN, José Antonio López NEVOT, Antonio Sánchez ARANDA (Hgg.), *Control of Supreme Courts in Early Modern Europe* (Berlin 2018) 89–93.
- DERS. (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766*, 2 Bde. (Köln–Wien 1980–1990).
- DERS., *Besoldungen und Einkünfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat*, in: Anja AMEND-TRAUT, Albrecht CORDES, DERS. (Hgg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution* (Berlin–New York 2013) 267–294.
- DERS., *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens* (Aalen 1973).
- DERS., *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (Aalen 1965).
- DERS., *Vollstreckung und Vollstreckungspraxis am Reichshofrat und am Reichskammergericht*, in: Walter GERHARDT (Hg.), *Festschrift für Wolfgang Henckel zum 70. Geburtstag am 21. April 1995* (Berlin 1995) 817–839.
- DERS., *Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts*, in: Gerhard DILCHER, Bernhard DIESTELKAMP (Hgg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler* (Berlin 1986) 97–113.
- Avraham SILUK, *Die Juden im politischen System des Alten Reiches. Jüdische Politik und ihre Organisation im Zeitalter der Reichsreform* (Berlin–Boston 2021).
- Alexander SOMEK, *Rechtliches Wissen* (Frankfurt a.M. 2006).
- Quinten SOMSEN, *Prussia's Franconian undertaking. Dynasty, law, and politics in the Holy Roman Empire (1703–1726)*, in: *Virtus* 24 (2017) 75–104.
- Stefan Andreas STODOLKOWITZ, *Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert* (Köln–Weimar–Wien 2011).
- Ann Laura STOLER, *Colonial Archives and the Arts of Governance: On the Content in the Form*, in: *Archival Science* 2 (2002) 87–109.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, André KRISCHER (Hgg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Berlin 2010).
- DIES., *Cultures of Decision-Making* (London 2016).
- DIES., *Für eine Historisierung des Entscheidens*, in: *Erwägen Wissen Ethik* 25/3 (2014) 487–489.
- DIES., *Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit* (München 2018).
- Stephan STRUNZ, *Lebenslauf und Bürokratie. Kleine Formen der preußischen Personalverwaltung, 1770–1848* (Berlin–Boston 2022).
- Thorsten SÜSS, *Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnung 1587–1720* (Köln–Weimar–Wien 2017).
- Veronika TACKE, Thomas DREPPER, *Soziologie der Organisation* (Wiesbaden 2018).
- Hillard von THIESSEN, *Concurrence and Competition of Norms (Normenkonkurrenz) in the Age of Ambiguity. A Concept for the Analysis of Normative Orders in Early Modern Europe in an Inter-Epochal and Interdisciplinary Perspective*, in: Ulrike LUDWIG (Hg.), *Konzeptforum Normenkonkurrenz*

- und kulturelle Ambiguität (Münster 2024) 6–51.
- DERS., Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit (Köln–Weimar–Wien 2021).
- DERS., Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Arne KARSTEN, Hillard von THIESSEN (Hgg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (Berlin 2015) 241–286.
- Christian THOMASIIUS, Unvorgreifliches Bedenken über den gegenwärtigen Zustand des Justitien-Wesens und dessen künftigen Verbesserung, in: Ders., Ernsthaftige, aber doch muntere und vernünftige Thomasische Gedanken und Erinnerungen über allerhand außerlesene juristische Händel, Bd. 2 (Halle 1720) 1–34.
- Heinrich von TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bde. (Leipzig 1928).
- Werner TROSSBACH, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806 (Weingarten 1987).
- Johann Christoph von UFFENBACH, Tractatus Singularis et Methodicus de Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico (Wien 1683).
- Sabine ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (Mainz 2006).
- Marianne VASARA-AALTONEN, From Well-travelled ‘Jacks-of-all-trades’ to Domestic Lawyers: The Educational and Career Backgrounds of Svea Court of Appeal Judges 1614–1809, in: Mia KORPIOLA (Hg.), The Svea Court of Appeal in the Early Modern Period: Historical Reinterpretations and New Perspectives (Stockholm 2014) 301–354.
- Georg VOGELER, Die konzentrische Edition: Auswertungspotentiale von digitaler Tiefenerschließung, Proto-Editionen, künstlichen Editionen und digitalen Volleditionen der Reichshofratsprotokolle, in: Ulrich RASCHE, Tobias SCHENK (Hgg.), Der kaiserliche Reichshofrat. Interdisziplinäre Perspektiven auf Organisation und Funktion eines frühneuzeitlichen Zentralgerichts (Köln–Weimar–Wien 2025) 489–507.
- Volker von VOLCKAMER, Graf Wolfgang IV. zu Oettingen-Wallerstein (1629–1708), in: Peter W. SCHIENERL (Hg.), Diplomaten und Wesire. Krieg und Frieden im Spiegel türkischen Kunsthandwerks (München 1988) 9–34.
- Jürgen WEITZEL, Werte und Selbstwertung juristisch-forensischen Begründens heute, in: Albrecht CORDES (Hg.), Juristische Argumentation – Argumente der Juristen (Köln–Weimar–Wien 2006) 11–28.
- Siegrid WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (Köln–Weimar–Wien 2002).
- Fabian WITTECK, Die Verwaltung der Dritten Gewalt (Tübingen 2006).
- Florian ZEILINGER, Wiederherstellbare Ehre. Konzept und Praxis der Ehrrestitution am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) (Bielefeld 2022).
- Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karls VI. durch das deutsche Reich, in: MIOG 16 (1895) 276–341.